

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · September 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.
ISSN 0340-3653

Titelbild: „Wenn Feuer wär...“
Foto: Landesfeuerwehrverband

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Brandschutz und Feuerwehrwesen

Aufsätze

Claudia Lindemann
Die wesentlichen Änderungen im
Brandschutzrecht214

Gabriela Kirstein
Entschädigung nicht-unfallbedingter
Gesundheitsschäden im
Feuerwehrdienst.....217

Beate Kramer, Sven Krassow
Rechtliche Aspekte der
Löschwasserversorgung in
Schleswig-Holstein.....219

Hans-Christian Willert
16. Neumünster Brandschutztag auf
der NordBau 2015.....224

Holger Bauer
„Wenn Feuer wär...“224

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:
Bahnhöfe und Haltepunkte sind mit
Einrichtungen zur Information über
Verspätungen auszustatten.....225

VGH Bayern:
Asylbewerberheime und
Nachbarschutz225

BGH-Urteil zu kommunalem Swap-
Geschäft liegt vor226

OLG Düsseldorf:
Kriterium der Wirtschaftlichkeit darf
nicht auf den Preis reduziert werden..226

Aus der Rechtsprechung

Zum besonderen Bezug zwischen
der privaten Gefahrenverursachung
und der öffentlichen Gefahrenabwehr
durch Löscharbeiten
Urteil des BVerwG vom 15. Oktober
2014, 7 C 1.13227

Anwaltskosten für die Erstellung von
Erschließungsbeitragsbescheiden
sind nicht umlagefähig
Urteil des BVerwG vom 2. März 2015,
BVerwG 9 C 8.14230

Zur Wirkung der Zurückstellung
eines Baugesuchs auf die
Einvernehmensfiktion
Urteil des BVerwG vom 26. März 2015,
BVerwG 4 C 1.14231

Zum Ausgleich zwischen mehreren
Störern, die aufgrund einer
gemeindlichen Satzung für die
Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr
als Gesamtschuldner aufzukommen
haben
BGH, Urteil vom 10. Juli 2014
III ZR 441/13233

Zum Nachbarschutz von dem
Brandschutz dienenden Vorschriften
Schleswig-Holsteinisches OVG,
Beschluss vom 13. Mai 2013,
Az. 1 MB 4/13235

Aus dem Landesverband.....238

Personalnachrichten238

Buchbesprechungen.....239

Dieser Ausgabe liegen Beilagen
des C. H. Beck Verlages
und der
fabrik 10 Birgit Zwicklinski Promotion-
und Eventagentur bei.
Wir bitten um Beachtung.

Die wesentlichen Änderungen im Brandschutzrecht

Claudia Lindemann, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Das zum 01. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) enthält die wieder einmal notwendig gewordenen Anpassungen an die dem ständigen Wandel unterliegenden Gegebenheiten im Bereich des Feuerwehrwesens. Insbesondere der demographische Wandel zwang dazu, nach neuen Möglichkeiten zu suchen, die Bereitschaft zur Ausübung eines Ehrenamtes im Feuerwehrbereich zu erhalten und nach Möglichkeit noch weiter zu stärken. Nach ausgiebigen und überaus konstruktiven Beratungen mit dem Landesfeuerwehrverband und den kommunalen Landesverbänden bestand Übereinstimmung, das Brandschutzgesetzes insbesondere um die Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung zu erweitern.

Die im Vorwege vom Landesfeuerwehrverband und von den kommunalen Landesverbänden übermittelte, sehr umfangreiche Stoffsammlung stellte eine ausgesprochen gute Basis dar. Gleichzeitig ist die Gelegenheit genutzt worden, Vorschriften, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, wie beispielsweise die gegenüber den aktiven Mitgliedern niedrigere Altersgrenze in Führungspositionen, zu reformieren und weitere notwendige Neuerungen einzuarbeiten.

1. Die Einrichtung von Kinder- und Verwaltungsabteilungen (§ 8a Absatz 2 BrSchG)

Die frühzeitige Integration durch die Möglichkeit, bereits ab 6 Jahren in einer Kinderabteilung einer freiwilligen Feuerwehr Mitglied zu werden ist, ebenso wie die ebenfalls neu geschaffene Möglichkeit der Einrichtung einer Verwaltungsabteilung für nicht feuerwehrendiensttaugliche Mitglieder, ein Versuch, die Institution Feuerwehr insgesamt noch attraktiver zu gestalten. Nichts darf unversucht bleiben, um dem schleichenden Mitgliederschwund im Bereich der freiwilligen Feuerwehren entgegenzuwirken. Die Kameradinnen und Kameraden haben deshalb jetzt die Möglichkeit erhalten, schon die Kleinen auf sich aufmerksam zu machen. Durch diese Einbindung schon der Kleinsten wird hoffentlich ein sogenannter

„Klebe-“ wenn nicht sogar ein „Sogeffekt“ in folgender Weise eintreten: Wer in der Kinderabteilung ist, strebt in die Jugendabteilung und wer dort ist, fiebert dem Tag entgegen, an dem er endlich zu den ganz Großen gehört.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit geschaffen worden, eine Verwaltungsabteilungen für Mitglieder, die nicht feuerwehrendiensttauglich sind, einzurichten (§§ 8a, 9 Absatz 7 BrSchG). Sie entspricht insbesondere dem Wunsch nach Integration von Menschen, die zwar körperlich nicht zum aktiven Dienst in einer Feuerwehr geeignet sind, sich aber trotzdem innerhalb dieser Einrichtung engagieren wollen. Durch Angliederung an die freiwillige Feuerwehr unter Anerkennung des Mitgliedstatus kann die größtmögliche Integration auch dieses Personenkreises erfolgen und die Organisation Feuerwehr wiederum insgesamt an Attraktivität gewinnen. Zur Maximierung der Inklusion von Mitgliedern der zukünftig möglichen Verwaltungsabteilung sind auch hier die Altersgrenzen für den aktiven Dienst, 16 bis 67 Jahre, eingeführt worden. Ebenso ist ein Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung möglich.

Getreu dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung ist die Entscheidung über das „Ob“ der Einrichtung zusätzlicher Abteilungen dort zu treffen, wo sie auch hingehört, auf der örtlichen Ebene. Zuständig ist die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr. Verpflichtend vorgegeben ist seitens des Brandschutzgesetzes (§ 8a Absatz 1 BrSchG) nur die Einrichtung einer Einsatzabteilung. Jede darüber hinausgehende Organiserweiterung kann und muss die jeweilige Gemeinde selbst treffen. Da mit der Festschreibung dieser Grundsätze keine Neuregelung getroffen wurde, sondern lediglich ein Hinweis auf die bestehenden Zuständigkeiten erfolgte, bedürfen bereits bestehende Abteilungen freiwilliger Feuerwehren keiner erneuten Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

2. Die Übertragung freiwilliger Aufgaben

Entsprechendes gilt im Übrigen auch für

die Übertragung von freiwilligen Aufgaben, wie beispielsweise die von sogenannten First-Responder Einsätzen. Auch hier hat die jeweilige Gemeinde selbst darüber zu entscheiden, ob sie ihre öffentliche Einrichtung Feuerwehr über die vom Brandschutzgesetz vorgeschriebene pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung hinaus, noch weiter ertüchtigen will. Die bisher in der Praxis vielfach vorhandenen Unsicherheiten, wie das Verhältnis der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr und der nicht rechtsfähigen Einrichtung öffentliche Feuerwehr zu interpretieren ist, sind durch ausdrückliche Kompetenzzuweisungen (§ 6 Absatz 4 BrSchG) klar gestellt worden.

3. Nachwuchsgewinnung in Führungspositionen

Auch und gerade im Bereich der Führungspositionen plagen die Feuerwehren Nachwuchssorgen. Um den zunehmenden Schwierigkeiten, diese Positionen zu besetzen, entgegen zu wirken ist die Altersgrenze auch für Wehrführungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben worden.

Demselben Zweck dient die Anpassung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Kreiswehrführungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BrSchG. Um den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für die Kreiswehrführungen in noch größerem Umfang zu erweitern, sind jetzt auch Gemeindeführungen wählbar. Darüber hinaus ist es zukünftig ausreichend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einer der im Gesetz näher beschriebenen Funktionen tätig war. Die aktive Wahrnehmung einer solchen Funktion zum Zeitpunkt der Wahl ist dagegen künftig nicht mehr erforderlich.

Bei den Gemeinde- und Ortswehrführungen ist der Bewerberkreis auf Mitglieder anderer als freiwilliger Feuerwehren, wie beispielsweise der Berufsfeuerwehr, erweitert worden (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 BrSchG). Um die Führungsverantwortung auch für den Bereich der Gemeinde- und Ortswehrführungen auf mehrere Schultern zu verteilen, ist es jetzt auch für diesen Personenkreis möglich, mehrere Stellvertretungen zu bestellen (§ 11 Absatz 1 Satz 3 BrSchG).

Die Begrenzung auf höchstens zwei zusätzliche Stellvertretungen ist für alle Wehrführungen aufgehoben worden (§§ 11 Absatz 1 Satz 3, 12 Absatz 1 Satz 2, 15 Absatz 1 Satz 2).

4. Einsatz „erst“ ab 18

Nicht alle gesetzlichen Änderungen werden ausnahmslos von allen Betroffenen mit Begeisterung begrüßt. Dies gilt hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze für die Teilnahme am Einsatzdienst von der Vollendung des 16. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres. Trotzdem ist sie sowohl zum Schutz der Jugendlichen als auch zum Schutz der für den Einsatz verantwortlichen Wehrführungen und Einsatzleitungen dringend erforderlich. Fälle, bei denen Jugendliche im Einsatz gefährdet wurden, hat es leider bereits im gesamten Land gegeben. Besonders schwer wiegt die Gefährdung durch psychische Belastung Jugendlicher aufgrund traumatischer Ereignisse wie das „Mit-Ansehen-Müssen“ von Verletzten, abgerissenen Körperteilen, Toten, von Not und Leid. Die Risiken bei Einsätzen und ihren Verläufen sind nicht immer eindeutig vorherzusehen; auch vermeintlich harmlose Einsätze können eigene Dynamiken entwickeln, die das Wohl der der Feuerwehr anvertrauten Jugendlichen gefährden können.

Mit der jetzt geltenden gesetzlichen Regelungen ist die eindeutige Entscheidung zugunsten des Schutzes der Jugendlichen - aber auch der ehrenamtlich tätigen Wehrführungen und Einsatzleitungen durch die Befreiung von Haftungsrisiken - getroffen worden. Um den Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglichst schnell die Teilnahme am Einsatzdienst zu ermöglichen, ist die Altersgrenze für den Eintritt in die Einsatzabteilung, die Vollendung des 16. Lebensjahres, beibehalten worden. Die notwendige Ausbildung für den späteren Einsatzdienst kann also schon vorher erfolgen.

5. Pflichtfeuerwehr

Die Mitglieder von Pflichtfeuerwehren haben das Recht erhalten, sich durch die Entsendung von Delegierten an der Wahl zur Amtswehrführung zu beteiligen (§ 12 Absatz 1 BrSchG). Dieses Recht stand bisher nur den freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden zu.

Zwar soll die Bildung von Pflichtfeuerwehren aufgrund des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in die Grundrechte der Verpflichteten möglichst die Ausnahme bleiben und die Gemeinden weiterhin bemüht sein, schnellstmöglich wieder eine freiwillige Feuerwehr einzurichten. Die Verwehrgung des Wahlrechts für die durch die Gemeinde verpflichteten Mitglieder von Pflichtfeuerwehren ist aber zur Erreichung dieses Zwecks kein geeignetes Mittel. Im Gegenteil dürfte der Anreiz, sich auch weiterhin freiwillig in einer freiwilligen Feuerwehr zu engagieren, sich erhöhen, wenn bereits zu Zeiten der Verpflichtung ein gewisses Mitbestimmungsrecht bestanden hat. Die Förderung der Bereitschaft zur ehrenamtlichen Übernahme bzw. ehrenamtlichen Weiterführung der Tätigkeit bei der Feuerwehr soll durch die zusätzliche Integration zukünftig gestärkt werden.

Das passive Wahlrecht, d. h. die Wählbarkeit der Mitglieder von Pflichtfeuerwehren in die eben genannten Positionen, bleibt weiterhin ausgeschlossen. Der Verzicht auf die bisherige Mindestdauer von 6 Jahren für die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr (§ 12 Absatz 1 BrSchG) eröffnet den Gemeinden eine größere Flexibilität und erweitert den für die Pflichtfeuerwehr verfügbaren Personenkreis. Künftig können auch 45- bis 49-Jährige verpflichtet werden.

6. Gemeinsamer Einsatz von freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr

Die Übernahme der Einsatzleitung durch die Berufsfeuerwehr bei einem gemeinsamen Einsatz von freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr ist nicht mehr zwingend, sondern kann durch den Führungsdienst der Berufsfeuerwehr erfolgen (§ 19 Absatz 1 Satz 3 BrSchG). Dabei ist eine Entscheidung über die Übernahme der Einsatzleitung durch die Berufsfeuerwehr bei einem gemeinsamen Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren nur außerhalb des eigenen Einsatzgebietes zu treffen. Im



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberichtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

> www.deutsches-ausschreibungsblatt.de

eigenen Einsatzgebiet verbleibt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr.

7. Streichung des höchstpersönlichen Rechts der Landrätinnen und Landeräte zur Sitzungsteilnahme (§ 14 BrSchG)

Die mit der letzten Änderung zum Brandschutzgesetz im Jahre 2008 eingeführte Regelung diente nicht der Wahrnehmung von Weisungs- und Organisationsbefugnissen als Aufsichtsbehörde, sondern beinhaltete nur ein höchstpersönliches Teilnahmerecht, das in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat. Im Rahmen der Erörterungen mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband ist deshalb vereinbart worden, das Gastrecht mangels tatsächlicher Notwendigkeit komplett entfallen zu lassen. Durch die Streichung des Passus bleibt die Befugnis, als Aufsichtsbehörde an diesen Sitzungen selbst teilzunehmen oder sich durch Beauftragte vertreten zu lassen, unberührt. Ebenso steht es jeder Feuerwehr frei, die Landrätin oder den Landrat bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister persönlich zu den Sitzungen einzuladen.

8. Doppelfunktion der Kreiswehrführung

Die doppelte Funktion der Kreiswehrführung als Ehrenbeamter des Kreises (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BrSchG) und als Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes (§ 15 Absatz 4 Satz 2) wird durch die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben zum jeweiligen Tätigkeitsbereich verdeutlicht. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kreiswehrführung und Kreis bei der Bewältigung der dem Kreis obliegenden Aufgaben wird stärker hervorgehoben. Inhaltlich ist keine Änderung erfolgt.

9. Ausweitung der gemeindeübergreifenden Hilfe

Die gemeindeübergreifende Hilfe ist eine besondere Form der Amtshilfe, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit zur ergänzen-

den Hilfe beruht. Sinn und Zweck der Regelung ist vorrangig die grundsätzliche Manifestierung der Kostenfreiheit dieser ergänzenden Hilfe.

Durch die Zusammenlegung von Ämtern sind Entfernungen zwischen amtsangehörigen Gemeinden von über 15 Kilometern entstanden. Bedingt durch abnehmende Tagesalarm-Verfügbarkeiten gerade im ländlichen Bereich sind die dem Amtsgebiet angehörenden Feuerwehren auf gemeindeübergreifende Hilfe angewiesen. Hierbei muss zwangsläufig auch auf weiter entfernte, aber in der Regel noch dem Amt angehörende Feuerwehren zurückgegriffen werden. Die Rückmeldungen aus den Feuerwehren haben gezeigt, dass die kostenfreie Hilfe bezogen auf das Amtsgebiet bereits seit längerer Zeit der üblichen Praxis entspricht und die Kostenfreiheit in diesem Rahmen allseits akzeptiert wird. Da es nicht um den Erstangriff geht, sondern lediglich um Hilfeleistungen ist die Einhaltung der Hilfsfrist kein vorrangig zu berücksichtigendes Kriterium. Die neue Regelung trägt dem Rechnung und erweitert die kostenfrei zu erbringende gemeindeübergreifende Hilfe auf das Amtsgebiet. Für die gemeindeübergreifende Hilfeleistung gegenüber Gemeinden, die nicht dem betroffenen Amt angehören, verbleibt es bei der bisherigen Entfernung.

10. Brandverhütungsschau

Zur Entlastung der Kreise obliegt die Brandverhütungsschau in den Liegenschaften des Landes, in denen eine Baudienststelle des Landes nach § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung bauordnungsrechtlich zuständig ist, zukünftig dieser Baudienststelle (§ 23 Absatz 3 BrSchG). Die bisherige fakultative Möglichkeit der Durchführung einer Brandverhütungsschau in diesen Landesliegenschaften durch die Kreise und Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit der Leitung der jeweils zuständigen Behörde entfällt. Die Verantwortung für die Durchführung liegt in diesen Fällen nunmehr ausschließlich beim Land.

Durch die neu eingeführte gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Information der Feuerwehren über die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 23 Absatz 2 Satz 2 BrSchG) soll die Teilnahmemöglichkeit verbessert werden.

11. Änderungen bei den

Kostenregelungen

a) Die Unentgeltlichkeit von

Rauchwarnmeldereinsätzen

(§ 29 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG)

Die Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern führte häufig zu Diskussionen über die Kostenpflichtigkeit von durch Rauchwarnmelder verursachten Einsätzen der Feuerwehren, vor allem

bei Fehlalarmen. Insbesondere trat immer wieder die Frage auf, ob solche Rauchwarnmelder als Brandmeldeanlagen einzustufen sind.

Brandmeldeanlagen, die in § 29 Absatz 2 Nr. 3 BrSchG ausdrücklich als kostenbegründend für den Fall eines Fehlalarms erwähnt werden, sind besondere Fernmeldeanlagen, die Brandgefahren für Personen und Sachen zuverlässig melden sollen. Rauchwarnmelder hingegen sind selbständige Geräte, die Haushaltsrauchalarm auslösen und nach Nr. 3.13 der Norm DIN EN 54-1 ausschließlich für die Brandalarmierung im Wohnbereich vorgesehen sind.

Die Ergänzung in § 29 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG legt die Kostenfreiheit lediglich der durch die eben beschriebenen Rauchwarnmelder veranlassten Einsätze gesetzlich fest. Die Kostenpflichtigkeit von Einsätzen aufgrund des Fehlalarms von Brandmeldeanlagen bleibt bestehen. Vor dem Hintergrund der hohen Belastung durch solche Fehlalarme für das Ehrenamt gerade bei größeren Feuerwehren sowohl für die Feuerwehrleute, aber auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, gab es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Überlegungen, ob der geplante absolut kostenlose Einsatz für Rauchwarnmeldeinsätze nicht zu weitgehend sei. Zur Abmilderung wurde beispielsweise für eine Klausel, die bei wiederholten Fehlmeldungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Ahndungsmöglichkeit durch Gebührenerhebung schafft, in Betracht gezogen.

Letztendlich führt die diesbezüglich vorgenommene Güterabwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass lieber ein oder mehrere Fehlalarme zu viel, als ein nicht gemeldetes Feuer aufgrund eines damit verbundenen Kostenrisikos hinzunehmen sind. Eine willkürliche Grenzziehung nach dem Motto: Ein paar Fehlalarme hat jeder frei, danach kostet es etwas, gefährdet den mit der Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern verfolgten Zweck. Darüber hinaus dürfte die Kontrolle und Bewertung, ob tatsächlich eine mehrfache Fehlalarmierung vorliegt, in der Praxis äußerst schwierig sein und einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

b) Die Kostenerhebung bei der Rettung von Menschen

(§ 29 Absatz 7 statt § 29 Absatz 1 Nummer 3)

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 8. April 2014 (3 A 179/13) zu Feuerwehrgebühren ordnet den Bereich der sogenannten „Tragehilfe“ durch die Feuerwehr, den originären Aufgaben der Feuerwehr zu und widerspricht so der sowohl vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als auch vom Landesfeuerwehrverband und den Kom-

munalen Landesverbänden vertretenen Auffassung, die diese Aufgabe dem Zuständigkeitsbereich der Kreise als Träger des Rettungsdienstes zuordnet. Die in dem Urteil vertretene Rechtsauffassung beruht maßgeblich auf dem bis zum 01.01.2015 im § 29 Absatz 1 Nummer 3 BrSchG vorhandenen gesetzlichen Begriff der „Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen“. Diese Formulierung ist nach Auffassung des Gerichts so weit gefasst, dass auch der Bereich der Tragehilfe darunter zu subsumieren ist. Aus dem Standort dieser Formulierung bei den unentgeltlichen Einsätzen der Feuerwehr in § 29 Absatz 1 BrSchG folgerte das Gericht darüber hinaus die absolute Kostenfreiheit dieser Aufgabe. Diese Intentionen sind mit der Regelung jedoch nie verfolgt worden. Um der Feuerwehr in Zukunft nicht die kostenfreie Erledigung von rettungsdienstlichen Aufgaben aufzubürden, bestand daher dringender Anpassungsbedarf. Durch die Aufnahme einer dem hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz entsprechenden Regelung wird diese Konsequenz nunmehr vermieden. Das Verwaltungsgericht Schleswig selbst hatte diese Regelungsalternative in dem o. g. Urteil als zielführend zur Manifestierung einer anderen Rechtsauffassung beschrieben. Durch das Einfügen des neuen § 29 Absatz 7 BrSchG ist jetzt klargestellt, dass für die „Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr“ weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden können.

Diese, auch vom Verwaltungsgericht Schleswig favorisierte, Wortwahl beinhaltet gegenüber der alten Formulierung „Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen“ einen stark eingeschränkten Anwendungsbereich dahingehend, dass jetzt tatsächlich nur noch auf die unmittelbare Rettungshandlung, die erforderlich ist, um die akute Lebensgefahr abzuwenden, abgestellt wird. Die Formulierung bezieht sich damit ausschließlich auf die unmittelbare Handlung zur Rettung von Menschen aus akut bestehender Lebensgefahr. Handlungen, die nur auf die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr abzielen oder eine derartige Rettung unterstützen, wie beispielsweise die Tragehilfe für den Rettungsdienst, fallen nicht unter die Kostenfreiheit.

Auch der Hinweis des Verwaltungsgerichts Schleswig im o. g. Urteil, der Neuregelung zur absoluten Kostenfreiheit für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr durch einen Standort am Ende der Kostenregelungen zusätzlich einen absoluten Ausnahmecharakter zu verleihen, ist aufgegriffen worden.

Somit ist jetzt gesetzlich klargestellt, dass die sogenannte „Tragehilfe“, beispiels-

weise bei übergewichtigen Patienten, durch die Feuerwehr keine Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz ist. Die Feuerwehr unterstützt hier den Rettungsdienst lediglich bei dem ihm aufgrund des Rettungsdienstgesetzes zuständigkeitshalber obliegenden Transport des Patienten. Kosten für solche Einsätze können nach den Grundsätzen der Amtshilfe als Auslagenersatz geltend gemacht werden.

c) „Gefährdungshaftung“ statt „Gefährdungshaftpflicht“

Der ehemalige Begriff „Gefährdungshaftpflicht“ in § 29 Absatz 2 Nr. 4 BrSchG wurde häufig fälschlicherweise mit dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung gleichgesetzt. Aber nicht jede Haftpflichtversicherung rechtfertigt die Erhebung von Gebühren für Feuerwehreinsätze. Vielmehr ist dafür das Vorliegen der sogenannten Gefährdungshaftung notwendig. Dies ist die Haftung für Schäden, die sich aus einer erlaubten Gefahr, wie z. B. den Betrieb einer gefährlichen Einrichtung oder das Halten eines Haustieres, ergeben, wobei es auf die Widerrechtlichkeit der Handlung oder ein Verschulden des Schädigers nicht ankommt. Durch den geänderten Begriff „Gefährdungshaftung“ im Brandschutzgesetz wird klargestellt, dass für die Möglichkeit zur Kostenerhebung auch nur diese Fälle der verschuldensunabhängigen Schadenersatzpflicht, die gesetzlich normiert ist und ihren Grund in der von der Sache aus-

gehenden Gefahr hat, wie beispielsweise die Fahrzeughalterhaftung nach § 7 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung, gemeint sind.

12. Erweiterung des obligatorischen Unfallversicherungsschutzes

Da nur Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr einer regelmäßigen arbeitsmedizinischen Kontrolle unterliegen, nimmt die Zahl der Unfälle im Feuerwehrdienst zu, deren Ursache von medizinischen Gutachtern auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird. Solche „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes, die Erkrankung ist jedoch so leicht ansprechbar, dass dem Feuerwehrdienst lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt wird. Ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung bestand bisher nicht.

Durch die Neuregelung in § 30 Absatz 4 BrSchG ist nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung des obligatorischen Unfallversicherungsschutzes und damit die Möglichkeit der Entschädigung solcher unfallähnlichen Körperschäden geschaffen worden. Da Versicherungsträger nach § 30 Absatz 1 des vierten Sozialgesetzbuches nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden dürfen, war eine Ermächtigungsgrundlage für den

zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich. Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord bietet den Gemeinden die Durchführung der Entschädigung an. Die Regelung entspricht der bereits in § 31 Absatz 2 vorhandenen Ermächtigung und bindet als „Kann-Bestimmung“ die Kommunen nicht.

13. Regelungen des Wahlverfahrens

Da das Fehlen von gesetzlichen Vorgaben für die Wahlen zum Wehrvorstand in der Praxis immer wieder für Verwirrung sorgte, sind die bereits spezialgesetzlich vorhandenen Regelungen für die Wahlverfahren der Wehrführungen auch auf diesen Bereich entsprechend ausgeweitet worden (§ 10 Absatz 2 Satz 3 BrSchG). Zur Ergänzung der im Brandschutzgesetz speziell zu Wahlen getroffenen Regelungen kommt die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) und die Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) zur Anwendung (§ 11 Absatz 1 Satz 13 BrSchG).

14. Fazit

Insgesamt handelt es sich bei den neuen Regelungen um zeitgemäße und sozialadäquate Anpassungen, die hoffentlich ihren Beitrag dazu leisten, die Attraktivität der für die Allgemeinheit so überaus wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit in den Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein zu erhalten und zu fördern.

Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst

Gabriela Kirstein, Geschäftsführerin der HFUK Nord



Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes in Schleswig-Holstein besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse



Nord mit der Entschädigung der „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ für die Mitglieder Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Nicht unfallbedingte



(Gesetzliche Unfallversicherung) werden somit nicht erfüllt. Eine Entschädigung als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr kann deshalb nicht erfolgen.

Unmut bei Feuerwehrangehörigen und Kostenträger

Um einen Unfall im Betrieb der Feuerwehr anzuerkennen, sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Diese Kausalitätsanforderungen sind in § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) genau definiert. Tritt ein Gesundheitsschaden nur anlässlich des Feuerwehrdienstes ein und wurde nicht durch den Feuerwehrdienst verursacht, darf dieser Gesundheitsschaden durch uns, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dies können unsere Versicherten oft nicht nachvollziehen. Schließlich ist der Gesundheitsschaden doch eingetreten, als sie im Dienst der Feuerwehr waren. Natürlich verstehen wir diese Argumentation insbesondere dann, wenn der Vorschaden sich bisher nicht oder nicht so deutlich bemerkbar gemacht hat. Dennoch sind wir als gesetzlicher Unfallversicherungsträger an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Auch Wehrführungen oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wandten sich an uns und versuchten uns zu Leistungen aus Kulanz zu überreden. Aber Kulanzleistungen sind im SGB VII eben auch nicht vorgesehen. Dann war auch schnell die Rede von einer „Gesetzeslücke“ und man bat uns, diese zu schließen.

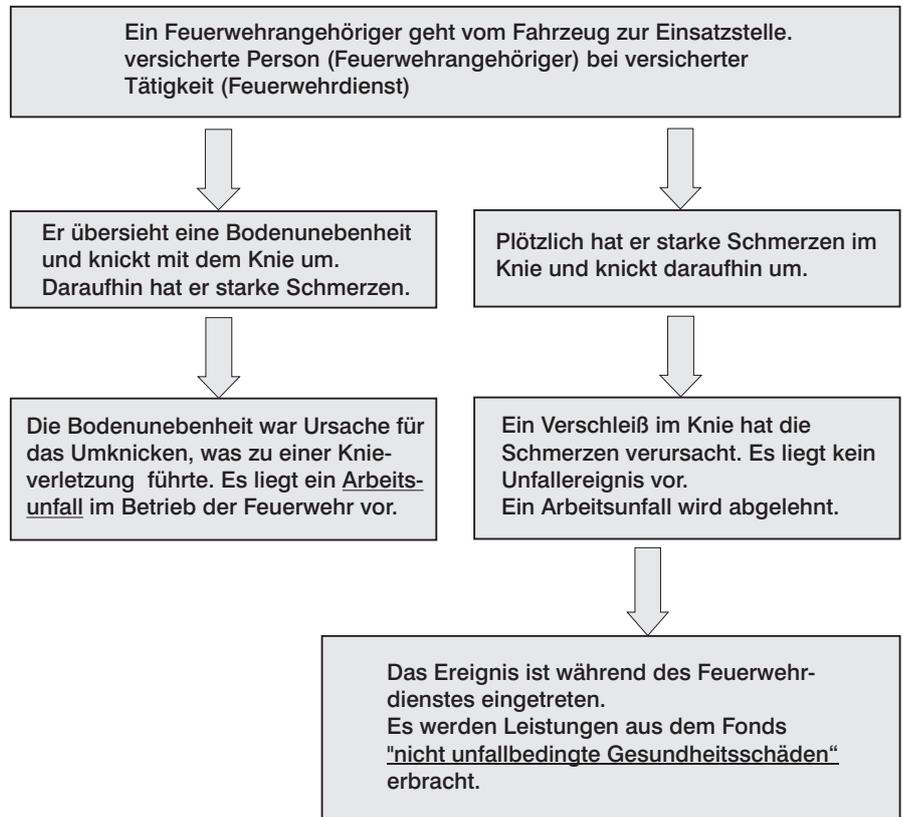
Nun ist Abhilfe möglich

Eine Gesetzeslücke gab es und gibt es nicht, denn alle Unfälle, die den Anforderungen des § 8 SGB VII entsprechen, wurden und werden auch nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und nach den Mehrleistungsbestimmungen unserer Kasse entschädigt. Dennoch waren wir auf der Suche, für die nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden eine Lösung zu finden. Zwischenzeitlich wurde diese vermeintliche Gesetzeslücke auch bundesweit zunehmend zu einem Problem. Unter Federführung des Deutschen Feuerwehrverbandes setzten sich deshalb alle Beteiligten an einen Tisch und erarbeiteten einen Lösungsvorschlag. Politischen Lippenbekenntnissen sollen nun Taten folgen, indem der Einsatz der Feuerwehrangehörigen, oftmals mit Leib und Leben, eine bessere Anerkennung finden soll. Man einigte sich auf einheitliche Leistungen und empfahl dafür die Einrichtung von sogenannten Unterstützungsfonds. Die Umsetzung zur Errichtung und Verwaltung der Unterstützungsfonds soll jedoch Sache der Länder bleiben. In Schleswig-Holstein wurde mit dem seit 1. Januar 2015 gültigen Brandchutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden uns, die HFUK Nord, mit der Entschädigung der Gesundheitsschäden beauftragen können. Wir bilden dafür einen Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“, der gesondert verwaltet wird.

Arbeitsunfall / „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst

Für einen Außenstehenden ist es nicht leicht nachzuvollziehen, in welchem Fall kein Arbeitsunfall, sondern ein „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst vorliegt. Mit einem einfachen Beispiel soll dieser Unterschied verdeutlicht werden.

nung eines Rechtsanspruchs gewährt. Das hat folgenden Hintergrund: Liegen uns zu einem späteren Zeitpunkt neue Fakten oder Erkenntnisse vor, die nun doch die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ermöglichen, werden die Leistungen aus dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ angerechnet, damit keine Doppelzahlungen erfolgen.



Durchführung der Entschädigung

Wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens durch unsere Unfallsachbearbeiter entschieden, dass bei dem gemeldeten Ereignis kein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegt, erhält die/der Betroffene einen rechtsmittel-fähigen Verwaltungsakt über die Ablehnung eines Arbeitsunfalles. Betrifft diese Entscheidung ein Mitglied einer Feuerwehr, deren Gemeinde sich an diesem Fonds beteiligt, wird in diesem Schreiben auf eine Anlage verwiesen. Die Anlage ist ein vorbereiteter Antrag auf Leistungen aus dem Entschädigungsfonds. Er muss von den antragstellenden Feuerwehrangehörigen nur noch unterzeichnet werden. Da uns in der Regel alle erforderlichen Daten vorliegen, kann die Auszahlung auch zeitnah erfolgen. Leistungen für ärztliche Behandlung, Medikamente usw., die wir bis zum Zeitpunkt unserer Entscheidung erbracht haben, rechnen wir wie üblich mit dem zuständigen Kostenträger ab. Die Leistungen an die Versicherten werden ohne Anerken-

Leistungen

Es erfolgt eine pauschale Abgeltung nach drei Fallgruppen.

Fallgruppe I (leichte Unfälle)	
Arbeitsunfähigkeit ≥ 15 Tage	
≈21,50 € pro Tag (max. 1.000 €)	
Fallgruppe II (schwere Unfälle mit dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE))	
20 bis 30 % MdE	2.000 €
35 bis 45 % MdE	3.500 €
50 bis 75 % MdE	6.000 €
80 bis 100 % MdE	10.000 €
Fallgruppe III (Todesfälle)	
Zahlung an die Angehörigen	20.000 €

Kosten

Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerten der letzten Jahre. Dazu haben wir die von unserer Kasse abgelehnten Fälle, die während des Feuerwehrdienstes eingetreten sind, ausgewertet. Aufgrund dieser Auswertung gehen wir von einem Gesamtvolumen von 100.000 EURO für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg) aus. Diesen Betrag erheben wir als Umlage. Als Schlüssel wird der von der Selbstverwaltung der Kasse beschlossene Umlageschlüssel gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung angewandt.

Beauftragung

Gemeinden, die sich an dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im

Umlage je Einwohner für Schleswig-Holstein und Mecklenburg Vorpommern:

Kommunen ohne Berufsfeuerwehr 0,02508041 €

Kommunen mit Berufsfeuerwehr 0,00812735 €

Beispiele: Jahresbeitrag pro Kommune

Kommune ohne Berufsfeuerwehr

mit 500 Einwohner = 12,54 €

mit 10.000 Einwohner = 250,80 €

Kommune mit Berufsfeuerwehr

mit 100.000 Einwohner = 812,74 €

Feuerwehrdienst“ beteiligen möchten, bitten wir gemäß § 30 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein um eine Beauftragung. Formulare finden Sie auf unserer Homepage (www.hfuk-nord.de) oder fordern sie bei Frau Bauer per E-Mail (bauer@hfuk-nord.de) an.

Unser Angebot auf einen Blick

Auf die Gemeinden, die die HFUK Nord beauftragen, werden nur die tatsächlich entstanden Aufwendungen umgelegt.

Sachgerechte Prüfung des Anspruchs und eine zügige Leistungsgewährung an die Versicherten durch die HFUK Nord (alle Leistungen aus einer Hand) Transparenz bei der Verwaltung und Mittelverwendung des Fonds durch die Selbstverwaltungsorgane der Kasse.

Rechtliche Aspekte der Löschwasserversorgung in Schleswig-Holstein

Beate Kramer, Sven Krassow¹

Das Thema der Löschwasserversorgung ist inzwischen für Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen² zum „Dauerbrenner“ geworden. Nicht zuletzt aufgrund der andauernden Diskussion um (angeblich) überhöhte Wasserpreise, stellen sich viele Wasserversorgungsunternehmen berechtigterweise die Frage, inwieweit sie rechtlich zur Löschwasserversorgung verpflichtet sind und wer die hieraus resultierenden Kosten trägt. Genauso fragen sich aber die Kommunen, wie sie mit dem Thema Löschwasserversorgung umgehen sollten. Die lange gelebte Selbstverständlichkeit, dass das jeweilige örtliche Wasserversorgungsunternehmen neben der Trinkwasserversorgung auch für die Löschwasserversorgung zuständig ist, wird zunehmend durch die Erkenntnis abgelöst, dass Selbstverständnis und rechtliche Wirklichkeit insoweit nicht unbedingt übereinstimmen.

I. Begrifflichkeiten

Zum besseren Verständnis der weiteren Ausführungen ist eine Klärung der im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung regelmäßig verwendeten Begrifflichkeiten erforderlich.

Der Oberbegriff „Löschwasserversorgung“ umfasst sowohl die Lieferung von Wasser zu Löschzwecken als auch die Vorhaltung von Löschwasser. Die Lieferung ist das tatsächliche zur Verfügung stellen von Wasser zu Löschzwecken;

Vorhaltung von Löschwasser meint hingegen die Schaffung von Wasserreserven, die im Brandfall zu Löschzwecken entnommen werden können, so beispielsweise die entsprechende Dimensionierung der Leitungen oder die Errichtung einer Löschwasserezisterne.

Löschwasser als solches ist kein besonderes Wasser, sondern Wasser von beliebiger Güte, welches zu Löschzwecken eingesetzt wird; Löschwasser wird also alleine durch seinen Verwendungszweck definiert.³

Zudem wird zwischen der leitungsgebundenen und der nicht leitungsgebundenen Löschwasserversorgung unterschieden. Leitungsgebundene Löschwasserversorgung heißt, dass das für den Brandfall erforderliche Löschwasser durch die öffentliche Wasserversorgung oder mittels anderer Wassernetze (bspw. Löschwasser-, Rohwasser- oder Brauchwassernetz) vorgehalten wird. Die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung kann über sämtliche Wasservorräte, welche nicht mit einem Rohrleitungssystem verbunden sind, bspw. Oberflächengewässer, Löschteiche, Zisternen, erfolgen.⁴

In technischer Hinsicht ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405⁵ für die schleswig-holsteinischen Gemeinden in ihrer Funktion als Erschließungsträger im Sinne von § 123 Abs. 1 BauGB relevant. Denn nach dem Erlass des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums über die Löschwasserversorgung vom 30.08.2010⁶

können die Gemeinden im Rahmen der Erschließung gemäß § 123 Abs. 1 BauGB bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung das DVGW-Arbeitsblatt W 405 heranziehen. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 hat vor allem den Zweck, Hilfen zu bieten für die Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Projektierung neuer Wasserversorgungsanlagen und für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung vorhandener Wasserversorgungsanlagen (Rohrnetzteile) den Löschwasserbedarf zu decken vermag. Im DVGW-Arbeitsblatt W 405 wird zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz unterschieden. Grundschutz ist der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder

¹ Rechtsanwältin Beate Kramer, Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater | Partnerschaft, Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin, Tel. 030 611 28 40 868, Email: beate.kramer@bbh-online.de; Rechtsanwalt Sven Krassow, LL.M., Syndikusanwalt beim Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf

² Wasserversorgungsunternehmen meint sämtliche mit der Wasserversorgung befasste Unternehmen unabhängig von ihrer Organisationsform (z.B. Eigenbetrieb, GmbH, Zweckverband).

³ Vgl. Zimmermann, Rechtliche Fragen der Löschwasserversorgung – Funkenflug oder Flächenbrand?, gwf 2012, 196 (196).

⁴ DVGW-Arbeitsblatt W 405, Ziff. 7 und 8; vgl. Zimmermann, Rechtliche Fragen der Löschwasserversorgung – Funkenflug oder Flächenbrand?, gwf 2012, 196 (197).

⁵ DVGW, Technische Regel, Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008), Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung.

⁶ Erlass des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums vom 30.08.2010, Az. IV 334 – 166.701.400 (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 648).

Personenrisiko.⁷ Objektschutz ist der über den Grundsatz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz, bspw.

- für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, z. B. zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe,
- für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z. B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser und
- für Einzelobjekte in Außenbereichen, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser.⁸

II. Rechtslage in Schleswig-Holstein

In rechtlicher Hinsicht ist im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung entsprechend den (landes-)rechtlichen Vorgaben zwischen der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge einerseits und der Löschwasserversorgung als Aufgabe der Gefahrenabwehr andererseits zu unterscheiden.⁹

1. Öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge

Die öffentliche, also der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung stellt eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar.¹⁰ Gemeint ist hierbei die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Die öffentliche Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 1 GO-SH¹¹, wonach die Gemeinden alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Da das Landesrecht und insbesondere das Landeswassergesetz keine anderweitigen Regelungen treffen, ist die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in Schleswig-Holstein grundsätzlich den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zugeordnet.

In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auch die Löschwasserversorgung umfasst. Dies ist jedoch – zumindest in Schleswig-Holstein – nicht der Fall (vgl. zur Ausnahme in Rheinland-Pfalz: § 48 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz). Das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein enthalten insoweit jeweils keine Regelungen zur Löschwasservorhaltung. Auch nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (vgl. zum Brandschutz z.B. §§ 15 und 51 Abs. 1 Nr. 8 LBO-SH¹²) sind Wasserversorgungsunternehmen (gegenüber Bauaufsichtsbehörden oder gegenüber Bauherren) nicht zur Vorhaltung von Löschwasser verpflichtet. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen spezialgesetzliche Vorschriften Vorgaben zur Löschwasserversorgung oder zum Brandschutz für Sonderbauten machen (vgl. z.B. § 7 Abs. 4 Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein). Baurechtliche

Brandschutzvorschriften betreffen den Bauherrn, nicht das örtliche Wasserversorgungsunternehmen. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß ihrem § 1 Abs. 2 ausdrücklich nicht für die Vorhaltung von Löschwasser. Schließlich wird auch im DVGW-Arbeitsblatt W 405 (s.o.) klargestellt, dass die dort getroffenen Darstellungen keine Rechtspflichten zwischen Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen begründen.

2. Löschwasserversorgung als Aufgabe der Gefahrenabwehr

Vielmehr obliegt es den Gemeinden in Schleswig-Holstein als Selbstverwaltungsaufgabe, gem. § 2 BrSchG-SH¹³ für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Fraglich ist, was eine ausreichende Löschwasserversorgung grundsätzlich beinhaltet.

a) Brandschutzgesetz

Die Gemeinden haben gemäß § 2 BrSchG für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Begründung des Gesetzentwurfs für das Brandschutzgesetz¹⁴ führt zu § 2 BrSchG lediglich aus, dass die Einrichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung bereits althergebrachte Aufgabe der Gemeinden sei. Allerdings seien zu dieser Verpflichtung in § 27 BrSchG Einschränkungen enthalten, da ansonsten eine Pflicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in jedem Fall, z.B. auch bei Industriebetrieben mit sehr großem Löschwasserbedarf oder bei baulichen Anlagen mit großer Entfernung zum eigentlichen Gemeindegebiet, gegeben wäre.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BrSchG kann das Innenministerium auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Verfügungsberechtigte von Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Darüber hinaus können diese Verfügungsberechtigten verpflichtet werden, ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen. Zudem können Verfügungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BrSchG verpflichtet werden, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts¹⁵ wird mit der Verpflichtung nach § 27 Abs. 1 BrSchG nicht die gemeindliche Aufgabe der Löschwasserversorgung teilweise auf den Verfügungsberechtigten übertragen. Vielmehr dient diese Möglichkeit dazu, einen bestimmten Verfügungsberechtigten zur Umsetzung des Brandschutzes zu verpflichten, wenn der jeweilige Verfügungsberechtigte selbst bzgl. der ihm obliegenden Pflichten nicht freiwillig ausreichend vorsorgt.¹⁶

b) Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts¹⁷

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht verfolgte in seinem Urteil vom 10.08.2012¹⁸ bei der Definition einer ausreichenden Löschwasserversorgung einen etwas anderen Ansatz. So steht die ausreichende Löschwasserversorgung nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in engem Zusammenhang mit der in § 2 BrSchG geregelten Verpflichtung, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe „den örtlichen Verhältnissen angemessene“ leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten.¹⁹ Seien die Gemeinden (nur) verpflichtet, den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, könnten an die ausreichende Löschwasserversorgung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.²⁰

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht geht also im Grundsatz davon aus, dass die Gemeinde nach § 2 BrSchG lediglich zu einer ausreichenden, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung verpflichtet

⁷ DVGW-Arbeitsblatt W 405, Ziff. 3.1.

⁸ DVGW-Arbeitsblatt W 405, Ziff. 3.2.

⁹ Vgl. Zimmermann, Rechtliche Fragen der Löschwasserversorgung – Funkenflug oder Flächenbrand?, gwf 2012, 196 (198).

¹⁰ § 50 Abs. 1 WHG, § 29 Abs. 1 LWG.

¹¹ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003.

¹² Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009.

¹³ Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996.

¹⁴ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 13/2928

¹⁵ Schleswig-Holsteinisches OVG, Ur. v. 10.08.2012, Az. 4 LB 10/12.

¹⁶ Schleswig-Holsteinisches OVG, Ur. v. 10.08.2012, Az. 4 LB 10/12.

¹⁷ Schleswig-Holsteinisches OVG, Ur. v. 10.08.2012, Az. 4 LB 10/12.

¹⁸ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

¹⁹ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

²⁰ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

ist. Da sich keine Gemeinde für alle denkbaren (Brand-)Gefahren in ihrem Gebiet ausrüsten kann, verbleiben dabei nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts Lücken, die durch Maßnahmen nach anderen Regelungen abgedeckt werden können.²¹ Als eine solche mögliche Regelung benennt das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht § 27 BrSchG (siehe Ziffer II.a)).²² Daneben könnten aber nach Aussage des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts – zumindest theoretisch – neben den in § 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Fällen andere Sachverhalte dazu führen, dass die Verpflichtung der Gemeinde zur ausreichenden Löschwasserversorgung nicht besteht, soweit es sich nicht um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung handelt. Welche „Maßnahmen nach anderen Regelungen“ neben § 27 BrSchG die vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht erkannten „Lücken“ abdecken könnten, lässt das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung jedoch offen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht schränkt allerdings den Anwendungsbereich von § 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG – zumindest im Rahmen der Alt. 2 von § 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG – ein, indem es dabei auf die Zumutbarkeit einer ausreichenden kommunalen Löschwasserversorgung abstellt. So sei in der Regel die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde auch abgelegener baulicher Anlagen zumutbar, wenn diese an die (kommunale) leitungsgebundene Wasserversorgung angeschlossen sind.²³ Dann dürfte auch die Löschwasserbereitstellung über einen Hydranten nicht unverhältnismäßig sein.²⁴ Denkt man diesen Gedanken konsequent zu Ende, bestünde demnach für das Innenministerium keine Möglichkeit, den Verfügungsberechtigten von abgelegenen baulichen Anlagen anstelle der Gemeinde zu verpflichten, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen, wenn die jeweiligen baulichen Anlagen an die (kommunale) leitungsgebundene Wasserversorgung angeschlossen sind.

Nach Auffassung der Verfasser darf dieses Ergebnis aber nicht pauschalisiert werden; im Einzelfall muss stets geprüft werden, ob die konkrete Maßnahme der Gemeinde (noch) wirtschaftlich zumutbar ist. Denn schließlich sind auch die Gemeinden gehalten, ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen.²⁵

c) Unterscheidung zwischen Grund- und Objektschutz?

Es ist fraglich, ob bei der Definition einer ausreichenden Löschwasserversorgung eine Unterscheidung zwischen dem

Grundschutz und dem Objektschutz im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (siehe Ziffer I.) getroffen werden kann. Weder der Wortlaut von § 2 BrSchG noch die Gesetzesbegründung zu § 2 BrSchG enthalten eine solche Unterscheidung. Auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht unterscheidet in seinem Urteil vom 10.08.2012 (4 LB 10/12) (vgl. lit. b) bei dem Begriff der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht zwischen Grundschutz und Objektschutz. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kommt es bei der Beurteilung der Frage, was unter einer „ausreichenden“ Löschwasserversorgung zu verstehen sei, nicht auf eine Unterscheidung zwischen Grundschutz und Objektschutz im Sinne des DVGW-Arbeitsblatt W 405 an.²⁶ Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs²⁷ habe sich eine ausreichende Löschwasserversorgung an der vorhandenen und konkret erkennbaren Brandgefährdung auszurichten; demnach sei also auf die objektive Gefahrensituation abzustellen. Löschwasser ist demzufolge in einem Umfang bereit zu halten, wie es die jeweils vorhandene konkrete Situation verlangt, wobei keine übertriebenen Anforderungen zu stellen sind. Diesen Ausführungen des Bundesgerichtshofs stimmt auch die Kommentarliteratur zum schleswig-holsteinischen Brandschutzgesetz zu.²⁸ Der Bundesgerichtshof legte in dem betreffenden Urteil das Landesrecht Nordrhein-Westfalen in der damals geltenden Fassung aus (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz im Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.02.1975²⁹), welches wie der Wortlaut des Landesrechts Schleswig-Holstein ebenfalls eine „ausreichende Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden vorsah. Der BGH begründete seine Auslegung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen allerdings in weiten Teilen mit der Entstehungsgeschichte und im Besonderen mit den Gesetzesmaterialien zu den landesrechtlichen Vorschriften aus Nordrhein-Westfalen, aus welchen die entsprechenden Ableitungen getroffen werden konnten. Da diese Überlegungen nicht auf das Schleswig-Holsteinische Landesrecht zutreffen, scheidet eine Übertragbarkeit dieses BGH-Urteils nach Meinung der Verfasser aus; dementsprechend ist auch die Auffassung der landesrechtlichen Kommentarliteratur nach Ansicht der Verfasser insoweit unzutreffend.

d) Fazit

Die Gemeinden haben gemäß § 2 BrSchG für eine ausreichende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Eine Unterscheidung zwischen Grundschutz und Objektschutz im Sinne des DVGW-Arbeitsblatt W 405 wird dabei grund-

sätzlich nicht getroffen. Da sich keine Gemeinde für alle denkbaren (Brand-) Gefahren in ihrem Gebiet ausrüsten kann, verbleiben Lücken, die durch Maßnahmen nach anderen Regelungen, insbesondere § 27 Abs. 1 BrSchG abgedeckt werden können. Die Löschwasserversorgung abgelegener baulicher Anlagen im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BrSchG kann der Gemeinde nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts³⁰ zumutbar sein, wenn die abgelegene bauliche Anlage an die (kommunale) leitungsgebundene Wasserversorgung angeschlossen ist. Nach Auffassung der Verfasser umfasst die „angemessene Löschwasserversorgung“ allerdings nur den Grundschutz im Sinne des DVGW-Arbeitsblatt W 405; der sogenannte Objektschutz entspricht in rechtlichen Kategorien dem baurechtlichen Brandschutz und ist damit dem Verantwortungsbereich des Bauherrn und nicht der Kommune zuzuordnen.

3. Umsetzung der Aufgabe der Löschwasserversorgung

Die Pflicht der Kommunen, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen, sagt jedoch nichts darüber aus, wie die Kommune dieser Aufgabe nachkommt.

Im DVGW-Arbeitsblatt W 405³¹, das von den Gemeinden in Schleswig-Holstein im Rahmen von § 123 Abs. 1 BauGB bei der Frage der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung heranzuziehen ist,³² heißt es hierzu:

„Von der Gemeinde ist jeweils zu prüfen, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser zum Brandschutz benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern (...) oder

²¹ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

²² Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

²³ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

²⁴ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, a.a.O.

²⁵ § 8 GO-SH.

²⁶ BGH, Urt. v. 05.04.1984, Az. III ZR 12/83, NJW 1985, 197; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.05.2008 (1 S 191/07) NJOZ 2008, 3385

²⁷ BGH, a.a.O.

²⁸ Vgl. Karl-Heinz Mücke, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum BrSchG, Mai 2015, § 2 Ziff. 8.2

²⁹ NRWGS. 182

³⁰ Siehe oben unter .

³¹ DVGW-Arbeitsblatt W 405, Ziff. 4.

³² vgl. Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010, Az. IV 334 – 166.701.400, Amtsbl. Schl.-Holst. 2010 S. 648

dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt.

Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen insbesondere keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.“

Die Organisation der Löschwasserversorgung obliegt vollständig der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Sie kann sich hierzu beispielsweise der Unterstützung Dritter, wie z.B. des örtlichen Wasserversorgers bedienen, aber auch selbst die Löschwasserversorgung über Wasserspeicher und Feuerlöschteiche gewährleisten.

III. Regelungsmöglichkeiten

Wenn eine Kommune das örtliche Wasserversorgungsunternehmen mit der Löschwasserversorgung beauftragen will, stellt sich oft die Frage, wie und in welchem Umfang dies geschehen kann und ob hierfür durch die Kommune zwingend ein Entgelt zu entrichten ist. Dies soll im Folgenden dargestellt werden.

1. Umfang

In einem ersten Schritt ist durch die Kommune zu klären, wie groß der Löschwasserbedarf in ihrem Gebiet ist. Dann ist zu überlegen, inwieweit dieser Bedarf durch nicht leitungsgebundene Löschwasserbereitstellung, welcher aufgrund ihrer Unerschöpflichkeit besondere Bedeutung zukommt,³³ und inwieweit dieser Bedarf durch eine leitungsgebundene Löschwasservorhaltung gedeckt werden soll und kann. Erst danach ist klar, welche Löschwasserreserven die Gemeinde über die öffentliche Wasserversorgung bereithalten lassen will.

Im nächsten Schritt muss dann das örtliche Wasserversorgungsunternehmen klären, in welchem Umfang es überhaupt die Kommune bei der Löschwasserversorgung unterstützen kann und will.

2. Unentgeltliche Löschwasserversorgung

In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob und wann es zulässig ist, dass das Was-

serversorgungsunternehmen für die Gemeinde die teilweise Durchführung der Löschwasserversorgung übernehmen kann, ohne dass die Gemeinde dafür dem Wasserversorgungsunternehmen ein Entgelt zahlen muss. Hierbei stellt sich zudem die Frage, welche Auswirkungen eine unentgeltliche Löschwasserversorgung durch das Wasserversorgungsunternehmen auf den jeweiligen Wasserpreis hat.

a) Zulässigkeit der unentgeltlichen Löschwasserversorgung

Ohne in den Anschein einer verdeckten Gewinnausschüttung bzw. eines privilegierten Dauerverlustgeschäftes zu kommen, ist die unentgeltliche Löschwasserversorgung in den nachfolgend dargestellten Konstellationen anerkannt. Dem ist vorzuschicken, dass stets eine schriftliche Vereinbarung über die unentgeltliche Löschwasserversorgung und ihres Umfanges aus Gründen der Nachweisbarkeit zu empfehlen ist.

Grundsätzlich gilt für Eigenbetriebe einer Gemeinde, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs im Verhältnis zur Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb einer Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten sind. Soll ein Eigenbetrieb für die teilweise Abdeckung der Löschwasserversorgung verantwortlich sein, kann davon abgewichen werden.³⁴ Wasser darf in diesem Fall für den Brandschutz unentgeltlich geliefert und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Vorschriften für Eigenbetriebe finden auch auf Zweckverbände Anwendung, die eine wirtschaftliche Aufgabe, wie die Trinkwasserversorgung, erfüllen.³⁵

Des Weiteren können Gemeinden mit (im Unterschied zum Eigenbetrieb juristisch selbstständigen) Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen von Wasserkonzessionsverträgen rechtlich zulässig und steuerlich anerkannt³⁶ die unentgeltliche Wasserlieferung für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke, wie auch die unentgeltliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz, vereinbaren.³⁷

b) Auswirkungen auf die Wasserpreisbildung

Hat sich ein privatrechtlich organisiertes Wasserversorgungsunternehmen oder ein Zweckverband wirksam vertraglich dazu verpflichtet, unentgeltlich die Löschwasserversorgung vorzunehmen, dürfen die hieraus resultierenden Kosten im Rahmen der Wasserpreiskalkulation nach Meinung der Verfasser berücksichtigt werden.

Dies ist mit folgender Überlegung zu begründen: Konzessionsabgaben sind

die der Höhe nach durch KAE und A/KAE beschränkte Gegenleistung des Wasserversorgungsunternehmens an die konzessionierende Kommune für die Einräumung des Wegenutzungsrechts und/oder der Versorgungsmöglichkeit. Diese Konzessionsabgaben stellen im Rahmen der Wasserpreiskalkulation anerkannte Kosten dar.³⁸ Eine weitere Gegenleistung an die Kommune kann das Wasserversorgungsunternehmen nur durch nach KAE und A/KAE zulässige Nebenleistungen erbringen, da das Konzessionsabgabenrecht ein Höchstpreisrecht darstellt. Eine derartige zusätzliche und zulässige Nebenleistung stellt die unentgeltliche oder verbilligte Löschwasserversorgung durch das Wasserversorgungsunternehmen dar. Wenn also die Gegenleistung Konzessionsabgabe als berücksichtigungsfähige Kosten einzuordnen ist, muss dies auch für die aus der Löschwasserversorgung resultierenden Kosten gelten, da die Löschwasserversorgung eine vergleichbare vertraglich geschuldete Gegenleistung des konzessionierten Wasserversorgungsunternehmens darstellt.³⁹ Die Beurteilung dieser Frage ist jedoch umstritten. Insbesondere einige Landeskartellbehörden (z. B. Hessen) sind der Auffassung, dass Kosten der Löschwasserversorgung keine Auswirkungen auf den Wasserpreis haben dürfen – andere Landeskartellbehörden (z. B. Baden-Württemberg) akzeptieren zumindest eine teilweise Berücksichtigung von Löschwasserkosten in der Wasserpreiskalkulation.

Die Ablehnung der Berücksichtigung der Kosten der unentgeltlichen Löschwasserversorgung durch ein Wasserversorgungsunternehmen in der Wasserpreiskalkulation wird zum Teil aus der Aufgabentragung der Kommunen abgeleitet. Hierbei wird folgende Argumentationslinie aufgebaut: Die Aufgabe des Brandschutzes obliegt zwar der Kommune, sie gehört aber nicht zur öffentlichen Wasserversorgung. Wenn die Kommune selbst die Wasserversorgung durchführen würde, könnte sie die Kosten des Brandschutzes (und damit auch der Löschwasserversorgung) nicht in der Entgeltkalku-

³³ DVGW-Arbeitsblatt W 405, Ziff. 4.

³⁴ § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 EigVO (davon umfasst ist auch die verbilligte Zurverfügungstellung von Löschwasser und den entsprechenden Anlagen).

³⁵ § 15 Abs. 3 S. 3 GkZ.

³⁶ Bundesministerium der Finanzen, Erlass vom 09.02.1998, GZ: IV B 7 – S 2744 – 2/98, BStBl. 1998 Teil I, S. 209.

³⁷ § 12 Abs. 1 A/KAE.

³⁸ Leitfadens zur Wasserpreiskalkulation des BDEW und VKU, April 2012, S. 37; BGH, Urt. v. 02.02.2010, Az. KVR 66/08 („Wetzlar I“).

³⁹ Zimmermann, Rechtliche Fragen der Löschwasserversorgung – Funkenflug oder Flächenbrand?, gwf 2012, 196 (202 f.).

lation für die Wasserversorgung berücksichtigen. Wenn die Kommune nunmehr die Durchführung der Wasserversorgung auf einen privatrechtlichen Dritten überträgt, darf dies nicht dazu führen, dass dieser dann – anders als die Kommune – den Bürger mit den Kosten der Löschwasserversorgung über den Wasserpreis belastet. Zusammengefasst wird diese Argumentation unter dem Stichwort „Verwaltungsprivatrecht“. Dieses besagt, dass „die Flucht ins Privatrecht“ nicht zum „Mittel der Erschließung illegaler Finanzquellen“ werden darf.⁴⁰ D. h., Abgaben, die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses nicht erhoben werden dürfen, dürfen auch bei privatrechtlicher Ausgestaltung dem Bürger nicht zur Last fallen.⁴¹

Bei dieser Ansicht wird nach Auffassung der Verfasser aber zum einen übersehen, dass die Frage der Kostentragung durch eine Gemeinde (abhängig vom jeweiligen Landesrecht) aufgrund ihrer Aufgabenträgerschaft nicht mit der Frage gleichgesetzt werden darf, inwieweit ein mit der Durchführung der Wasserversorgung beauftragtes Unternehmen ihm aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung tatsächlich entstehende Kosten im Rahmen der Preiskalkulation berücksichtigen darf. Zum anderen bliebe dabei unberücksichtigt, dass auch die Kommunen Refinanzierungsmöglichkeiten bzgl. Löschwasserkosten haben (insbes. Brandschutzsteuer bzw. Grundsteuer), welche wegfallen würden, wenn ein privater Dritter unentgeltlich die Löschwasserversorgung für die Kommune übernimmt. Nimmt ein Wasserversorgungsunternehmen die Löschwasserversorgung für eine Kommune oder einen Dritten hingegen unentgeltlich vor, ohne hierzu (konzessions-)vertraglich verpflichtet zu sein, dürfen die hieraus resultierenden Kosten nach Ansicht der Verfasser im Rahmen der Wasserpreiskalkulation nicht berücksichtigt werden. Auch in steuerlicher Hinsicht bestehen hierbei Bedenken.⁴²

3. Entgeltliche Löschwasserversorgung

Anders als bei der unentgeltlichen Übernahme der Löschwasserversorgung gibt es hinsichtlich der entgeltlichen Übernahme der Löschwasserversorgung durch ein Wasserversorgungsunternehmen keine Sonderregelungen. Vereinbart ein konzessioniertes Wasserversorgungsunternehmen mit der betroffenen Kommune, gegen Entgelt Löschwasser vorzuhalten und Wasser für Löschzwecke im Brandfall zu liefern und wird hierfür ein angemessenes Entgelt vereinbart, stehen einer solchen Konstellation keine Bedenken entgegen.

Wenn bzw. soweit ein Wasserversorgungsunternehmen die Löschwasserversorgung gegen angemessenes Entgelt

übernimmt, deckt es die aus der Löschwasserversorgung resultierenden Kosten über dieses Entgelt. Da dann keine (ungedeckten) Kosten entstehen, welche über den Wasserpreis gedeckt werden müssten, finden die Kosten der Löschwasserversorgung in diesem Fall keinen Eingang in die Wasserpreiskalkulation.

4. Umsetzung

Wenn sich Kommune und Wasserversorgungsunternehmen darüber geeinigt haben, ob und in welchem Umfang das Wasserversorgungsunternehmen unentgeltlich, verbilligt oder entgeltlich die Löschwasserversorgung für die Kommune übernimmt, sollte dieses Ergebnis vertraglich bzw. anderweitig ausdrücklich fixiert werden. Hierbei sind, abhängig von den gefundenen Ergebnissen und den beteiligten Vertragsparteien, folgende Regelungsmöglichkeiten denkbar:

a) Satzung

Wird die öffentliche Trinkwasserversorgung durch einen bereits bestehenden Zweckverband als Aufgabenträger erfüllt, ist zu prüfen, ob in der Verbandssatzung Umfang und Inhalt der Löschwasserversorgung geregelt werden muss, wenn der Zweckverband für eine (oder mehrere) Gemeinde(n) auch die Löschwasserversorgung durchführen soll. Zudem empfiehlt sich auch hier eine darüber hinausgehende vertragliche Regelung über die Details der Löschwasserversorgung.

b) Konzessionsvertrag

Im Rahmen von laufenden Verhandlungen über den Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen Kommune und Wasserversorgungsunternehmen sollten beide Seiten darauf achten, dass auch eine Regelung zur Löschwasserversorgung getroffen wird. In einer solchen Regelung kann einerseits klargestellt werden, dass durch das Wasserversorgungsunternehmen keine Leistungen im Bereich der Löschwasserversorgung erbracht werden sollen. Andererseits kann darin aber auch der Umfang der Löschwasserversorgung durch das Wasserversorgungsunternehmen festgelegt werden. Soweit hierbei eine Regelungstiefe erreicht wird, die den Rahmen des Konzessionsvertrages „sprengen“ würde, kann darin auch auf einen separaten Löschwasservertrag, der die Details regelt, verwiesen werden. Der entsprechende Löschwasservertrag sollte dann nur gemeinsam mit dem Konzessionsvertrag verhandelt und unterzeichnet werden.

Soweit der bereits bestehende Konzessionsvertrag keine Vereinbarung zur Löschwasserversorgung enthält, ist eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung des Konzessionsvertrages zu empfehlen.

c) Löschwasservertrag

Wie bereits oben kurz angesprochen, kann ein Löschwasservertrag zum einen zur Ausgestaltung des genauen Inhalts der konzessionsvertraglichen Vereinbarung der (unentgeltlichen) Löschwasserversorgung abgeschlossen werden. Zum anderen finden Löschwasserverträge Verwendung, wenn ein Wasserversorgungsunternehmen unabhängig vom Abschluss eines Konzessionsvertrages eine (entgeltliche) Vereinbarung mit einer Kommune über die Löschwasserversorgung treffen will.

Im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Löschwasservertrages ist u.a. die Regelung der nachfolgend genannten Punkte zu empfehlen:

- Ermittlung des Löschwasserbedarfs im Gemeindegebiet durch die Gemeinde sowie Umgang mit Änderungen desselben während der Vertragslaufzeit;
- Ermittlung sämtlicher vorhandener Entnahmestellen und Löschwassermengen im Gemeindegebiet durch die Gemeinde sowie Umgang mit Änderungen während der Vertragslaufzeit;
- Bestimmung der vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) und der über das bestehende Netz der öffentlichen Wasserversorgung vorhältbaren Löschwassermengen;
- Regelung des Umfangs der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Soll entweder der Kommune das Recht eingeräumt werden, Wasser zu Löschzwecken aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen, die diese aktuell in der Lage ist, abzugeben, ohne dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung vorliegt. Oder soll darüber hinaus eine (kostenintensive) Verpflichtung, bestimmte Löschwassermengen bereitzustellen und vorzuhalten, statuiert werden. Zu klären ist hierbei auch, wie bei Neubau oder Änderung örtlicher Wasserversorgungsanlagen mit der Frage der Berücksichtigung der Löschwasserversorgung umzugehen ist;
- Modalitäten im Zusammenhang mit der Entnahme von Löschwasser durch die Feuerwehr;
- Instandhaltung der Entnahmestellen;
- Entgelt (ggf. einschließlich Preisanpassung) bzw. eine Vereinbarung darüber, dass und inwieweit seitens der Gemeinde kein Entgelt geschuldet ist;
- Zusammenarbeit der Vertragsparteien

⁴⁰ BGH, Urt. v. 05.04.1984, Az. III ZR 12/83, NJW 1985, 197 (200).

⁴¹ a.a.O.

⁴² Zimmermann, Rechtliche Fragen der Löschwasserversorgung – Funkenflug oder Flächenbrand?, gwf 2012, 196 (203).

im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde;

- Haftung der Vertragsparteien;
- Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten.

IV. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Die Aufgabe, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen, obliegt grundsätzlich den Gemeinden in

Schleswig-Holstein als Selbstverwaltungsaufgabe. Hiervon ist im Regelfall der Grundschutz im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 405 umfasst. Die ausreichende kommunale Löschwasserversorgung findet dort ihre Grenze, wo sie der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.⁴³ Will die Kommune das örtliche Wasserversorgungsunternehmen mit der Löschwasserversorgung beauftragen, kann dies z.B. im Rahmen von Wasserkonzessionsver-

trägen unentgeltlich vereinbart werden. Ebenso ist eine entgeltliche Ausgestaltung möglich. In jedem Fall empfiehlt sich dafür stets eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.

⁴³ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 13/2928, B. Besonderer Teil, zu § 2; Schleswig-Holsteinisches OVG, a.a.O.

16. Neumünster Brandschutztag

Hans-Christian Willert, Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Der 16. Neumünster Brandschutztag war ein Novum. Zum ersten Mal verließ die im Rahmen des Kongressprogramms der NordBau durchgeführte Veranstaltung des (MIB) das Messegelände. Im Ratsaal der Stadt Neumünster eröffnete Dr. Olaf Tauras, Oberbürgermeister der Stadt Neumünster, die Veranstaltung mit einem Grußwort. Im Anschluss führte Dipl.-Ing. Hans-Christian Willert, Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des MIB, durch die Veranstaltung.

Als Referenten konnte das MIB zwei bundesweit renommierte Fachleute auf dem Gebiet des Brandschutzes gewinnen.

Rechtsanwalt Stefan Koch, Kanzlei für Baurecht und Brandschutz Köln, zeigte in seinem Vortrag auf, mit welchen gängigen Problemen sich die Bauaufsichtsbehörden, Planer und Gebäudeverantwortliche bei nachträglichen brandschutztechnischen Anforderungen an bestehende Gebäude konfrontiert sehen.

Der Beitrag von Herrn Mayr, Brandschutzsachverständiger und Dozent EIPOS-Institut Universität Dresden, vermittelte das strukturierte Erstellen von Brandschutzkonzepten.

Das Thema „Brandschutz und Bestandsschutz“ besitzt aufgrund der zunehmenden Verlagerung des Baugeschehens in den Bestand nach wie vor große Aktualität. Auch die Überprüfungen bestehender Gebäude lassen noch auf Jahrzehnte nachträgliche brandschutztechnische Anforderungen erwarten. Anhand von Fallbeispielen aus der Beratungspraxis des Referenten wurde aktuelle Rechtsprechung zum Bestandsschutz vorgestellt und das grundlegende juristische Rüstzeug für das Erzielen von gleichermaßen gefahradäquaten wie wirtschaftlich tragfähigen Ergebnissen vermittelt.

Der Flughafenbrand 1996 in Düsseldorf war in Deutschland der Katalysator für Brandschutzkonzepte. Aus der Schadenanalyse ergab sich, dass zukünftig für Sonderbauten Brandschutzkonzepte zwingend notwendig waren. Deshalb wurden ab diesem Zeitpunkt in den Bundesländern nach und nach Anforderungen an Brandschutzkonzepte bzw. -nachweise bei Sonderbauten gestellt. In den meisten Ländern sind mittlerweile Brandschutzkonzepte auch bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, erforderlich.

Dies führte zu einer großen Zahl unterschiedlichster Brandschutzkonzepte mit differierender Qualität. Angestrebt werden bestimmte Mindest-Qualitäts-Anforderungen für Brandschutzkonzepte wie z.B.:

- Nachvollziehbarer Aufbau mit passender Gliederung
- Herausstellung und Begründung von Abweichungen / Ausnahmen / Erleichterungen
- Farbige Visualisierung der wichtigsten Anforderungen (Abschottungsprinzip, Rettungswege) in Bauzeichnungen
- Einfache Lesbarkeit

Als Initiator, Herausgeber und Autor des Brandschutzatlasses befasst sich Dipl.-Ing. Josef Mayr aus Wolfratshausen bereits sehr lange mit diesen Grundanforderungen an Brandschutzkonzepte und -nachweise. Dazu hat er Checklisten für die Erstellung und Überprüfung von Brandschutzkonzepten aufgestellt, die nun zu einem „Systembaukasten“ weiterentwickelt wurden.

Basis dieses „Systembaukastens“ ist eine „Brandschutz-Nachweis-Checkliste“ mit strukturierter Handlungsanweisung und einer Schritt für Schritt To-Do-Anleitung, die auch für den fachkundigen Berufsanfänger ein Hilfsmittel für die strukturierte Erstellung von Brandschutznachweisen und -konzepten sein soll.

Neue Werbung beim LfV

Holger Bauer, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Titelseite der vorliegenden Ausgabe der „Gemeinde“ ziert diesmal ein ganz besonderes Bild: Da der LfV seit diesem Jahr vom Land mit Zuwendungen aus den Lottoerlösen speziell für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bedacht wird, sind weitere Aktionen möglich, um die leichte Aufwärtskurve weiter ansteigen zu lassen. Im Mittelpunkt stand bei der Landesfeuer-

wehrversammlung daher auch die Vorstellung eines neuen Kampagnenmotives. Unkonventionell, mit Augenzwinkern, aber durchaus auch zum Nachdenken anregend ist der Spruch „Wenn Feuer wär und es gäb keine Feuerwehr- was meinst du was für Feuer wär“ heißt es da auf rotem Grund mit verspielten Icons. Das Motiv soll nun landesweit in allen

möglichen Formen eingesetzt werden. Vom T-Shirt über Kaffeebecher bis hin zu Bauzaunplanen und landesweiter Großflächenplakatwerbung wird das Motiv Verwendung finden – vielleicht auch in Ihrer Gemeinde?

Bestellen kann man die Werbeartikel hier: http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/Werbemittelkatalog_2015.pdf

Für Fragen und Beratung rund um spezielle Kampagnen in Ihrer Gemeinde steht der LfV gerne bereit. Kontakt: Holger Bauer, 0431 / 6032195 o. Bauer@lfv-sh.de

1. BVerwG:

Bahnhöfe und Haltepunkte sind mit Einrichtungen zur Information über Verspätungen auszustatten

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die DB Station & Service AG zu Recht verpflichtet, ihre Bahnhöfe und Haltepunkte mit Dynamischen Schriftanzeigern auszustatten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in seinem Urteil vom 09. September 2015 -BVerwG 6 C 28.14- entschieden.

Die Klägerin, die DB Station & Service AG, betreibt etwa 5500 Bahnhöfe und Haltepunkte in Deutschland. Das beklagte Eisenbahn-Bundesamt stellte im Jahr 2010 fest, dass nicht alle Bahnhöfe und Haltepunkte mit Einrichtungen versehen waren, durch welche Fahrgäste über Verspätungen oder Ausfälle von Zügen informiert werden können. Es verpflichtete die Klägerin, alle Bahnhöfe und Haltepunkte mit Dynamischen Schriftanzeigern auszustatten, und zwar zeitlich gestaffelt nach der Größe der Stationen gemessen an der Zahl der Reisenden. Dynamische Schriftanzeiger werden über einen Großrechner gesteuert und zeigen Informationen über Abweichungen vom Fahrplan, insbesondere Zugverspätungen und Zugausfälle, an. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die Klägerin durch andere gleich geeignete technische Mittel, beispielsweise eine funktionstüchtige Lautsprecheranlage, oder andere organisatorische Maßnahmen, beispielsweise örtliches Personal, sicherstellt, dass Reisende aktiv über Verspätungen oder den Ausfall von Zügen unterrichtet werden können, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen. Die gegen diese Verpflichtung erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Köln abgewiesen; das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach der Verordnung der Europäischen Union über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte-Verordnung) sind die Fahrgäste bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft durch das Eisenbahnunternehmen oder durch den Bahnhofsbetreiber über die Situation und die geschätzte Abfahrts- und Ankunftszeit zu unterrichten, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen. Die Fahrgastrechte-Verordnung verlangt eine „aktive“ Unterrichtung der Fahrgäste durch den Betreiber des Bahnhofs. Er muss die Fahrgäste unaufgefordert über Verspätungen informieren, sobald ihm die Informationen vor-

liegen. Es genügt hingegen nicht, wie die Klägerin meint, wenn er die Informationen auf Nachfrage des Fahrgastes weitergibt und eine solche Nachfrage dadurch ermöglicht, dass er an dem Bahnhof oder Haltepunkt auf eine Telefonnummer hinweist, unter der Informationen abgefragt werden können. Entgegen der Auffassung der Klägerin besteht die Pflicht zur aktiven Unterrichtung der Fahrgäste nicht nur dort, wo die technischen oder organisatorischen/personellen Voraussetzungen hierfür bereits vorliegen. Die Pflicht zur aktiven Information der Fahrgäste verlangt vielmehr auch, dass der Betreiber des Bahnhofs die Voraussetzungen für eine alsbaldige Weitergabe der ihm vorliegenden Informationen an die Fahrgäste schafft. Von dieser durch die Fahrgastrechte-Verordnung begründeten Pflicht kann ein Mitgliedstaat zeitlich begrenzte Ausnahmen gewähren. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und die Verpflichtung etwa auch nicht für wenig frequentierte Haltepunkte ausgesetzt, bei denen die Ausstattung mit Dynamischen Schriftanzeigern aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit höheren als den gewöhnlichen Kosten verbunden ist. Abgesehen davon hat das Oberverwaltungsgericht mangels eines insoweit substantiierten Vortrags der Klägerin nicht feststellen können, dass die Ausstattung der 300 Bahnhöfe und Haltepunkte, um die es nach ihren Angaben im Berufungsverfahren noch ging, mit Dynamischen Schriftanzeigern für die Klägerin mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden und die ausgesprochene Verpflichtung deshalb unverhältnismäßig wäre.

2. VGH Bayern:

Asylbewerberheime und Nachbarschutz

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat mit Beschluss vom 31.03.2015 – 9 CE 14.2854 – grundlegende Ausführungen zum Nachbarschutz im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemacht. Konkret ging es um das Spannungsverhältnis eines festgesetzten Wohngebiets und der geplanten Unterbringung von Asylbewerbern:

1. Die Festsetzung von Baugebieten durch einen Bebauungsplan hat grundsätzlich nachbarschützende Funktion zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet. Hauptanwendungsfall im Bauplanungsrecht für diesen Grundsatz sind die Festsetzungen eines

Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung.

2. Ein gebietsübergreifender Schutz des Nachbarn vor (behaupteten) gebietsfremden Nutzungen in lediglich angrenzenden Baugebieten unabhängig von konkreten Beeinträchtigungen besteht nicht. Der Nachbarschutz bestimmt sich insoweit (nur) nach dem Gebot der Rücksichtnahme.

Die Antragsteller sind Eigentümer eines bebauten Grundstücks, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der als Baugebietsart ein reines Wohngebiet festsetzt. Sie wenden sich im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gegen die geplante Unterbringung von Asylbewerbern in zwei gegenüberliegenden Wohnhäusern, die außerhalb des Plangebiets liegen. Ausgehend davon, dass die benachbarten Grundstücke in einem faktischen reinen Wohngebiet liegen, berufen sich die Antragsteller auf den Gebietserhaltungsanspruch. Zudem führen sie einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme wegen eines von ihnen befürchteten Wertverlusts ihres Grundstücks und sozialen Spannungsverhältnisses an.

Der VGH stellt fest, dass den Antragstellern kein Schutz vor gebietsfremden Nutzungen auf angrenzenden Baugebieten aus dem Gebietserhaltungsanspruch zusteht. Vielmehr kann der Gebietserhaltungsanspruch zugunsten der Grundstückseigentümer gegen gebietsfremde Nutzungen nur im jeweiligen Baugebiet durchgreifen. Gebietsübergreifender Nachbarschutz gibt es nur durch das Gebot der Rücksichtnahme. Dieses sieht der VGH vorliegend jedoch nicht verletzt. Unerheblich ist, ob das Grundstück der Antragsteller durch die beabsichtigte Nutzung als Asylbewerberunterkunft eine Wertminderung erfahren wird. Denn eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots fordert eine Interessenabwägung mit dem Ergebnis, dass sich die beabsichtigte Nutzung des Nachbargrundstücks für die Antragsteller als unzumutbar darstellt. Dem hält das Gericht jedoch entgegen, dass jede Bebauung eines Nachbargrundstücks zu einer Wertminderung führen kann. Nur wenn diese zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks führt, kann daraus ein Abwehranspruch entstehen. Soweit die Antragsteller das Entstehen einer sozialen Spannungssituation befürchten, vermag der VGH den für die Prüfung der Nachbarverträglichkeit der von baulichen Anlagen ausgehenden Stö-

rungen und Belastungen erforderlichen Grundstücksbezug nicht zu erkennen. Denn das Baurecht ist grundsätzlich nicht dazu bestimmt, soziale Konflikte zu lösen, die wegen der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern besorgt werden. Diesen kann nur im jeweiligen Einzelfall mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarchrechts begegnet werden.

Praxishinweis:

Die Entscheidung betrifft ein aktuelles und kommunalrelevantes Thema: Im Ergebnis kann sich der Antragsteller nicht gegen die geplante Unterbringung der Asylbewerber wehren. Gebietsübergreifender Nachbarschutz gegen gebietsfremde Nutzungen kann nicht aus dem Gebietserhaltungsanspruch, sondern allein aus dem Gebot der Rücksichtnahme hergeleitet werden. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot setzt jedoch eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks voraus. Die bloße Behauptung von Wertminderungen oder Störungen ohne bodenrechtliche Relevanz reichen hierfür nicht aus.

3. BGH-Urteil zu kommunalem Swap-Geschäft liegt vor

Nach dem Urteil des BGH vom 28.04.2015, Aktenzeichen XI ZR 378/13, sind Swap-Geschäfte im kommunalen Bereich nicht grundsätzlich rechtswidrig, an die Beratungspflichten der Banken sind aber unabhängig vom konkreten Swap-Vertrag grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, deren Verletzung Schadenersatzpflichten auslösen können. Für deren Verwirklichung sind Verjährungsfristen zu berücksichtigen.

Nach der durch das BGH-Urteil erfolgten Aufhebung und Zurückverweisung des vorliegenden Falles wird das Berufungsgericht in der Sache neu entscheiden, wir werden hierüber zu gegebener Zeit informieren. Eine Grundsatzentscheidung zur Frage der rechtlichen Bewertung von Swap-Geschäften im kommunalen Bereich, wie sie von dieser BGH-Entscheidung teilweise erhofft wurde, ist damit noch nicht getroffen. Gleichwohl hat der BGH seine Rechtsansichten zu entscheidungserheblichen rechtlichen Fragestellungen ausführlich dargelegt. Nach den durch das Berufungsgericht nun zu treffenden Tatsachenfeststellungen im konkreten Fall und der dann folgenden Entscheidung werden sich eventuell Schlussfolgerungen für die allgemeine ju-

ristische Bewertung von kommunalen Swap-Geschäften ergeben.

Der Bundesgerichtshof hat zu dem Urteil folgende Leitsätze formuliert:

a.) BGB §§ 311, 320 ff., 134 GO NRW §§ 75 ff., 90 Abs. 2 Satz 2

Swap-Geschäfte einer nordrhein-westfälischen Gemeinde, die ausschließlich der Erzielung eines Spekulationsgewinns dienen, sind weder wegen einer Überschreitung des der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Wirkungsbereiches unwirksam noch wegen eines Verstoßes gegen ein etwaiges gemeindliches Spekulationsverbot nichtig.

b.) BGB §§ 311, 320 ff., 138 Aa

Ein Swap-Geschäft ist sittenwidrig und nichtig, wenn es darauf angelegt ist, den Vertragspartner der Bank von vornherein chancenlos zu stellen (Anschluss an Senatsurteile vom 9. März 2010 - XI ZR 93/09, BGHZ 184, 365 Rn. 26, vom 13. Juli 2010 - XI ZR 28/09, WM 2010, 1590 Rn. 39 und vom 12. Oktober 2010 - XI ZR 394/08, WM 2010, 2214 Rn. 40).

c.) BGB §§ 311, 320 ff., 280 Abs. 1

Die beratende Bank ist im Zweipersonenverhältnis grundsätzlich bei allen Swap-Geschäften, denen kein konnexes Grundgeschäft zugeordnet ist, verpflichtet, unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts über die Einpreisung eines anfänglichen negativen Marktwerts und dessen Höhe aufzuklären (Fortführung von Senatsurteil vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10, BGHZ 189, 13 Rn. 38).

d.) BGB §§ 311, 320 ff., 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 Ba, Ca

Ist Schadensereignis eine Beratungspflichtverletzung anlässlich des Abschlusses konkreter Swap-Geschäfte, können Vorteile, die aus zu anderen Zeiten geschlossenen Swap-Verträgen aufgrund einer gesonderten Beratung resultieren, auch bei Gleichartigkeit der Pflichtverletzung mangels Nämlichkeit des Schadensereignisses im Zuge der Vorteilsausgleichung keine Berücksichtigung finden. Das gilt auch, wenn den Swap-Geschäften der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte zugrunde liegt (Fortführung von Senatsbeschlüssen vom 22. Januar 2013 - XI ZR 471/11, NJW-RR 2013, 948 Rn. 11 und - XI ZR 472/11, juris Rn. 11). Verhält sich der Vertragspartner der Bank in seiner Reaktion auf die immer gleiche Pflichtverletzung widersprüchlich, indem er an für ihn günstig verlaufenden

Geschäften festhält, während er ihm nachteilige Geschäfte rückabzuwickeln sucht, ist dies bei der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität zu würdigen (Bestätigung von Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 Rn. 50).

e.) BGB § 280 Abs. 1, §§ 242 Ba, 249 Abs. 1 Fa, §§ 215, 853

Das Leistungsverweigerungsrecht aus §§ 242, 249 Abs. 1 BGB, mit dem der Schuldner eine Forderung des Gläubigers abwehrt, die der Gläubiger durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Pflichtverletzung erlangt hat, verjährt außerhalb des Anwendungsbereichs des § 853 BGB mit dem zugrundeliegenden Anspruch auf Aufhebung der Forderung aus § 280 Abs. 1 BGB.

4. OLG Düsseldorf: Kriterium der Wirtschaftlichkeit darf nicht auf den Preis reduziert werden

Das OLG Düsseldorf hat in einer grundlegenden Entscheidung vom 28. Januar 2015 (Az.: Verg 31/14) wesentliche Ausführungen sowohl zur nachträglichen Zulassung von Nebenangeboten als auch zur Ausfüllung des Wertungskriteriums der „Wirtschaftlichkeit“ gemacht. Im Einzelnen hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung folgende Feststellungen getroffen:

1. Der öffentliche Auftraggeber kann von der zunächst getroffenen Festlegung, Nebenangebote nicht zuzulassen, abweichen und Nebenangebote nachträglich erlauben, wenn das Gebot der Gleichbehandlung der Bieter und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Transparenz beachtet wird.

2. Werden Hauptangebote in der Annahme erstellt, Nebenangebote seien zugelassen, kann davon ausgegangen werden, dass die Zulassung eines Nebenangebots auf die Erstellung des Hauptangebotes Einfluss ausgeübt hat. Wird die Zulassung von Nebenangeboten im Nachhinein nicht mehr aufrechterhalten, sind die Bieter davon in transparenter Weise in Kenntnis zu setzen.

3. Wählt der Auftraggeber das ausfüllungsbedürftige Kriterium der Wirtschaftlichkeit, ohne dieses inhaltlich auszufüllen, müssen die Bieter nicht damit rechnen, dass die Zuschlagsentscheidung ausschließlich anhand des Preises erfolgt.

**KrW-/AbfG § 3 Abs. 5, § 21, AbfRRL
Art. 1 Buchst. B, UmwelthaftG § 1
Abfallerzeuger; Abfallbesitzer;
Zurechenbarkeit; Risikosphäre;
gefahr geneigte Tätigkeit;
Gefährdungshaftung;
Feuerwehreinsatz; Löschwasser.**

Leitsatz:

Abfallerzeuger im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG ist grundsätzlich derjenige, der als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft die letzte Ursache für die Umwandlung einer Sache in Abfall gesetzt hat. Ausnahmsweise kann eine andere, vorgelagert handelnde Person als Abfallerzeuger zu qualifizieren sein, wenn ihr Verhalten sich aufgrund besonderer Umstände bei wertender Betrachtung als wesentliche Ursache für die Abfallentstehung darstellt.

Urteil des BVerwG vom 15. Oktober 2014, 7 C 1.13

Zum Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung, mit der ihr die Bezirksregierung Arnsberg die Beseitigung von Löschwasser aufgegeben hat, das zur Bekämpfung eines von ihrem Betriebsgrundstück ausgegangenen Großbrandes angefallen war.

Die Klägerin betrieb in einem Industriegebiet eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen. Im Juli 2009 kam es auf dem Betriebsgelände zu einem Großbrand, der auf Nachbargrundstücke übergriff und dort insbesondere eine Galvanisieranlage zerstörte. Erst nach zwei Tagen gelang es der Feuerwehr der Stadt I., den Brand zu löschen. Das Löschwasser, das mit perfluorierten Tensiden (PFT) aus dem zugesetzten Schaummittel und mit betrieblichen Stoffen verunreinigt war, wurde so weit wie möglich aufgefangen und auf Veranlassung der Feuerwehr außerhalb der vom Brand betroffenen Grundstücke zwischengelagert. Nach einem Gutachten der I-C GmbH ist der Brand unter anderem durch einen technischen Mangel an einem zur Destillationsanlage der Klägerin gehörenden Rührwerk ausgelöst worden.

Zur Begründung der Ordnungsverfügung, die anschließend im Wege der Ersatzvornahme vollzogen wurde, führte der Beklagte aus: Das zwischengelagerte Löschwasser sei Abfall zur Beseitigung, der wegen der Kontamination mit PFT und Nickel die Umwelt gefährden könne. Die

Klägerin sei Erzeugerin dieses Abfalls. Das Löschwasser sei zwar nicht durch eine eigene Tätigkeit der Klägerin angefallen, sie habe aber die erste Ursache für ein Tätigwerden der Feuerwehr gesetzt, da das Feuer von ihrem Betrieb ausgegangen sei. Sie müsse sich deshalb das Handeln der Feuerwehr zurechnen lassen.

Der gegen die Ordnungsverfügung erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Die Klägerin sei weder Erzeugerin noch Besitzerin des zu Abfall gewordenen Löschwassers und könne daher nicht für dessen Beseitigung in Anspruch genommen werden. Das Löschwasser sei nicht durch eine Tätigkeit der Klägerin angefallen. Hierfür reiche es nicht aus, dass die Klägerin durch den Betrieb des Rührwerks eine nicht hinwegzudenkende Ursache für den Anfall des Löschwassers gesetzt habe. Es fehle an einer den Abfall unmittelbar erzeugenden Tätigkeit. Die Klägerin habe außerdem zu keiner Zeit die tatsächliche Sachherrschaft über das Löschwasser ausgeübt. Für den Abfallerzeuger sei hingegen kennzeichnend, dass er im Zeitpunkt der Umwandlung einer Sache in Abfall die tatsächliche Sachherrschaft innegehabt habe und damit zugleich Abfallbesitzer gewesen sei.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Ob die Klägerin die tatsächliche Sachherrschaft über das Löschwasser innegehabt habe und damit dessen Besitzerin geworden sei, könne dahinstehen. Denn sie sei unabhängig davon zu Recht als Erzeugerin dieses Abfalls in Anspruch genommen worden. Die Legaldefinition des Abfallerzeugers in § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG erfordere nach dem Wortlaut der Vorschrift lediglich die Ursächlichkeit einer Tätigkeit für die Entstehung des Abfalls; ein früheres Innehaben von Abfallbesitz sei nicht unerlässliche Voraussetzung für die Eigenschaft als Erzeuger. In Übereinstimmung mit Unionsrecht knüpfe die Erzeugereigenschaft an eine beliebige Tätigkeit und einen nicht im Wege weiterer Vorgaben qualifizierten Ursachenzusammenhang an. Allerdings begründe nicht jede für das Entstehen von Abfall mitursächliche Tätigkeit die Eigenschaft als Erzeuger. Ob eine relevante Verursachung vorliege, sei vielmehr ebenso wie im allgemeinen Ordnungsrecht anhand wertender Kriterien zu bestimmen. Entscheidend für die Zurechnung sei im Allgemeinen, ob ein Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeigeführt ha-

be. Als unmittelbare Ursache für die Abfallentstehung könne auch eine andere als die letzte Ursache zu werten sein. Dabei komme der Herrschaft über den Vorgang der Abfallentstehung wesentliches Gewicht zu. In einer Kette von mehreren Ursachen sei außerdem die jeweilige Risikosphäre zu berücksichtigen. Nach diesen Maßstäben sei der Anfall des Löschwassers als Abfall der Klägerin zuzurechnen. Der Brand sei durch die betriebliche Tätigkeit der Klägerin ausgelöst worden; dessen Ausgangspunkt sei nach gutachterlichen Erkenntnissen ein technischer Mangel des Rührwerks der Destillationsanlage gewesen. Mit dem Brand habe sich ein der Destillationsanlage anhaftendes Risiko realisiert, das zu beherrschenden, Sache der Klägerin gewesen sei. Die erteilten Anlageneinigungen spiegelten ein besonderes Brandgefährdungspotenzial der in der Anlage behandelten gefährlichen Abfälle wider. Die vom Senat zugelassene Revision bleibt erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Revision, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig. Das Verfahren ist nicht gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 240 ZPO dadurch unterbrochen worden, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Nach übereinstimmenden Angaben der Hauptbeteiligten muss davon ausgegangen werden, dass bislang weder das Insolvenzverfahren eröffnet worden (§ 240 Satz 1 ZPO i.V.m. § 27 InsO) noch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Klägerin auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist (§ 240 Satz 2 ZPO i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die Revision ist aber nicht begründet. Die erhobene Verfahrensrüge wegen unzureichender Ermittlung des Sachverhalts greift nicht durch (1.). Auch im Übrigen gibt das angefochtene Urteil keinen Anlass zu Beanstandungen; namentlich ist das Oberverwaltungsgericht im Einklang mit Bundesrecht davon ausgegangen, dass der Beklagte die Klägerin als Abfallerzeugerin zur Beseitigung des angefallenen kontaminierten Löschwassers heranziehen durfte (2.).

1. Das Berufungsgericht hat ohne Verstoß gegen Verfahrensrecht den Antrag der Klägerin auf Beiziehung der staatsanwalt-

schaftlichen Ermittlungsakten als unzulässigen Beweismittlungsantrag abgelehnt. Mit diesem Antrag hatte die Klägerin die Beziehung der mehrere tausend Seiten umfassenden Akten samt den darin enthaltenen Gutachten verlangt, aus denen sich ergeben sollte, dass die Brandentstehung in ihrem Betrieb nicht vorhersehbar war und für die Verantwortlichen des Betriebs ein unabwendbares Ereignis darstellte. Sie hat es jedoch versäumt, in den Gutachten getroffene Feststellungen oder sonstige aus den Akten sich ergebende konkrete Umstände zu benennen, die den Schluss zuließen, der Brand sei für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen. Entsprechender Vortrag konnte von ihr erwartet werden, da ihr Prozessbevollmächtigter eingeräumt hat, vor der mündlichen Verhandlung durch Einsichtnahme Kenntnis von den Strafakten erlangt zu haben. Der bloße Umstand, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei Erlass des Berufungsurteils schon mehr als zwei Jahre liefen, ohne zu einer Anklageerhebung geführt zu haben, lässt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht den Schluss zu, die Brandursache liege außerhalb ihrer Risikosphäre; dieser Umstand entband die Klägerin deshalb nicht von der Obliegenheit zu erläutern, welche in den Ermittlungsakten getroffenen Feststellungen Aufschluss zur Beweisfrage geben sollten. Ohne solche Angaben richtete sich der Antrag auf Aktenbeziehung auf eine Ausforschung „ins Blaue hinein“, die dem Berufungsgericht keinen Anlass zur weiteren Sachaufklärung geben musste. Soweit die Revision - im Nachhinein - geltend macht, näheren Aufschluss zur Schadensentstehung hätte ein im Ermittlungsverfahren eingeholtes Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung geben können, ist damit schon deshalb kein Aufklärungsmangel dargetan, weil dieses Gutachten erst nach Erlass des Berufungsurteils erstattet worden ist.

2. Das angefochtene Urteil hält auch in der Sache revisionsgerichtlicher Überprüfung stand. Das Berufungsgericht hat ohne Verstoß gegen revisibles Recht angenommen, dass die Klägerin mit der angefochtenen, auf § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) gestützten Ordnungsverfügung auf Beseitigung des kontaminierten Löschwassers in Anspruch genommen werden durfte. Obgleich die Klägerin an der Verwendung des Löschwassers zur Brandbekämpfung sowie dem anschließenden Auffangen und Zwischenlagern des Wassers nicht mitwirkte, ist sie Abfallerzeugerin im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG, der im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung anwendbar war.

a) Erzeuger von Abfall ist nach der hier allein in Betracht kommenden 1. Alternative des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. Das Berufungsgericht versteht darunter die Person, die bei wertender Betrachtung die maßgebliche Ursache für die Entstehung des Abfalls gesetzt hat. Wesentliches Gewicht für die Zurechnung kommt der Herrschaft über den Vorgang der Entstehung zu. Bei Abfällen, die durch Schadensfälle oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, sei in der Kausalkette aber auch die jeweilige Risikosphäre zu berücksichtigen. Dies impliziert, dass auch eine Person, die nicht die letzte Ursache für die Abfallentstehung gesetzt und keine Sachherrschaft über die zu Abfall gewordene Sache gehabt hat, Abfallerzeuger sein kann. Dieses Verständnis steht mit der gesetzlichen Regelung in Einklang; allerdings ist bei der gebotenen fallbezogenen Wertung zu berücksichtigen, dass der Vorgang der Abfallentstehung nur unter besonderen Umständen nicht demjenigen, der im Zeitpunkt der Umwandlung einer Sache in Abfall die Sachherrschaft über sie ausgeübt und durch sein Verhalten die letzte Ursache für die Abfallentstehung gesetzt hat, sondern einer anderen, im Vorfeld der Abfallentstehung handelnden Person als Abfallerzeuger zuzurechnen ist.

aa) Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 Halbs. 1 KrW-/AbfG hängt die Erzeugereigenschaft einer Person allein davon ab, dass Abfälle „durch deren Tätigkeit ... angefallen sind“. Anknüpfungspunkt ist also nicht ein bestimmtes Verhältnis zwischen Person und Sache, sondern ein auf die Sache mit einem bestimmten Ergebnis einwirkendes Verhalten der Person. Der Normtext macht deutlich, dass nicht jedes für die Entstehung von Abfall ursächliche Verhalten ausreicht. Gefordert ist eine Tätigkeit, die den Abfall anfallen lässt, also gerade für die Umwandlung der Sache oder des Stoffes in Abfall wesentlich ist (in diesem Sinne zum Abfallerzeuger nach Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABI Nr. L 194 S. 47, in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991, ABI Nr. L 78 S. 32, geänderten Fassung - Abfallrahmenrichtlinie - bereits Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 29. Januar 2004 - Rs. C-1/03, Van de Walle - Slg. 2004, I-07616 Rn. 52). Typischerweise wird es sich um eine Tätigkeit des unmittelbaren Besitzers der Sache handeln. Das ist aber keineswegs zwingend. Auch eine andere Person kann etwa durch eine schädigende Handlung in einer Weise auf eine Sache einwirken, dass diese zu Abfall wird. Wann der Ursachenbeitrag einer Person für die Entstehung von Abfall so

wesentlich ist, dass der Abfall durch ihre Tätigkeit angefallen ist, lässt sich aus dem Normtext heraus nicht konkret beantworten; der Wortlaut macht aber deutlich, dass ein Zurechnungszusammenhang bestehen muss, der naturgemäß nur aufgrund einer Bewertung anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmt werden kann. In diesem Sinne lässt sich in Anlehnung an die ordnungsrechtliche Terminologie zum Verhaltensstörer vom Erfordernis einer unmittelbaren Verursachung sprechen, wobei Unmittelbarkeit typischerweise, aber nicht notwendig mit der jeweils letzten Ursache gleichzusetzen ist (vgl. Beschluss vom 12. April 2006 - BVerwG 7 B 30.06 - juris Rn. 4).

bb) In die gleiche Richtung weisen systematische Erwägungen. In dieser Hinsicht ist zum einen der Normzusammenhang des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu berücksichtigen, in den die Legaldefinition des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG eingebunden ist, zum anderen der Bezug zur Abfallrahmenrichtlinie.

(1) Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält selbstständige Definitionen des Abfallerzeugers und des Abfallbesitzers. Es macht damit deutlich, dass der Begriff des Abfallerzeugers nicht ein bloßer Unterfall des Begriffs des Abfallbesitzers bzw. des früheren Besitzers ist. Dafür spricht auch die begriffliche Unterscheidung in § 3 Abs. 3, in § 24 Abs. 2 und in § 44 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. In den voneinander unabhängigen Definitionen des Abfallerzeugers und des Abfallbesitzers wird die Tendenz deutlich, den Kreis der Entsorgungspflichtigen nicht zu eng zu ziehen, um Verantwortungslücken auszuschließen. Diese Tendenz wird unterstrichen durch einen Vergleich mit der vormaligen Rechtslage. Nach § 3 Abs. 1 und 4 AbfG war nur der (aktuelle) Besitzer für die Abfallbeseitigung verantwortlich mit der Folge, dass eine Person, die die maßgeblichen Ursachen für das Entstehen von Abfällen gesetzt, ihren Besitz jedoch anschließend aufgegeben hatte, keiner abfallrechtlichen Verantwortung unterlag und erst auf der Grundlage des landesrechtlichen Ordnungsrechts in die Stellung eines Abfallbesitzers hineingezwungen werden musste (vgl. Urteil vom 18. Oktober 1991 - BVerwG 7 C 2.91 - BVerwGE 89, 138 <141> = Buchholz 451.22 AbfG Nr. 43 S. 93; Beschluss vom 5. November 2012 - BVerwG 7 B 25.12 - juris Rn. 12).

(2) Besondere Bedeutung kommt in systematischer Hinsicht dem Bezug zur Abfallrahmenrichtlinie zu. § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG definiert den Begriff des Abfallerzeugers wortgleich mit Art. 1 Buchst. b AbfRRL (im gleichen Sinne die unionsrechtliche Nachfolgeregelung in Art. 3 Nr.

5 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008, ABI Nr. L 312 S. 3). Dies spricht dafür, dass die Begriffe jeweils gleich zu verstehen sind. Bestätigt wird dieser Schluss durch die Gesetzesmaterialien. Denn ausweislich des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BTDrucks 12/7284 S. 13) ging es dem Gesetzgeber mit den Legaldefinitionen des § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG darum, den Abfallerzeuger und den Abfallbesitzer in Anlehnung an die Begriffsdefinitionen des Erzeugers und des Besitzers in der Abfallrahmenrichtlinie zu bestimmen. Angesichts dessen gewinnt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff des Abfallerzeugers im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie für die Auslegung des Erzeugerbegriffs im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG Bedeutung. Einschlägig sind die Urteile vom 7. September 2004 - Rs C-1/03, Van de Walle (Slg. 2004, I-7632) und vom 24. Juni 2008 - Rs. C-188/07, Commune de Mesquer (Slg. 2008, I-4501). Beide Entscheidungen nehmen zur Auslegung der Begriffe des Abfallerzeugers und -besitzers zwar jeweils im Zusammenhang mit der Kostenpflicht nach Art. 15 Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) Stellung, sind aber mit Blick auf die einheitlichen Begriffsdefinitionen in Art. 1 AbfRRL in gleicher Weise für das Verständnis dieser Begriffe im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Beseitigungspflicht maßgeblich. Sie stützen das Auslegungsergebnis, dass Abfallerzeuger auch eine Person sein kann, die nicht die letzte Ursache für die Entstehung eines Abfalls gesetzt hat und bei Entstehung des Abfalls nicht in Besitz des zu Abfall gewordenen Stoffes gewesen ist.

In der Sache Van de Walle hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mineralölunternehmen, das eine Tankstelle beliefert, als Erzeuger (Art. 1 Buchst. b AbfRRL) des im Zuge des Tankstellenbetriebs mit Kraftstoffen verunreinigten Erdreichs und damit als Besitzer im Sinne von Art. 1 Buchst. c AbfRRL angesehen werden kann, wenn das Austreten der Kraftstoffe etwa aus einem in schlechtem Zustand befindlichen Tank „auf einen Verstoß des ... Mineralölunternehmens gegen seine vertraglichen Verpflichtungen oder auf andere Machenschaften zurückzuführen“ ist, „die die Haftung dieses Unternehmens auslösen können“ (Rn. 60). Der Gerichtshof stellt hier nicht auf Kriterien wie die Sachherrschaft über das Mineralöl oder den Gesichtspunkt ab, welches Verhalten die letzte Ursache für den Schadeneintritt gesetzt hat, sondern auf Zurechnungskriterien, die einen inneren Zusammenhang zwischen einer vorgelagerten Ursache und der Entstehung des Abfalls begründen. Das liegt auf der Linie des Berufungsurteils und stützt die darin vertretene Auffassung, entscheidend sei,

wer unter Zurechnungsgesichtspunkten die wesentliche Ursache für den Anfall eines Abfalls gesetzt habe.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren Commune de Mesquer setzt diese Rechtsprechung fort (vgl. auch die zugehörigen Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 13. März 2008, Slg. 2008, I-4501 Rn. 111 ff.). Der Gerichtshof führt in seinem Urteil zunächst aus, der Eigner eines Schwerölbefördernden Schiffes, aus dem Teile des Öls bei einer Havarie ins Meer gelangten, sei Abfallerzeuger, weil er das Schweröl unmittelbar vor Umwandlung in Abfall (mit Sedimenten und Wasser vermisches Öl) in Besitz gehabt habe (Rn. 74); insoweit stellt das Urteil auf die typische Fallgestaltung ab, dass der Abfallerzeuger unmittelbar vor Umwandlung einer Sache in Abfall die tatsächliche Sachherrschaft innehatte und - mit der Beförderung - die letzte als menschliche Tätigkeit zu wertende Ursache für die Entstehung des Abfalls gesetzt hat. Ergänzend hebt der Gerichtshof dann aber hervor, der Abfall könne auch durch das Verhalten des Schwerölverkäufers und Tankschiffbefrachters angefallen sein, wenn dieser zu der Gefahr der Verschmutzung, insbesondere durch Versäuerung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Havarie (z.B. sorgfältige Auswahl des Transportschiffes), beigetragen habe. Damit qualifiziert der Gerichtshof eine Person, die lediglich eine vorgelagerte Ursache gesetzt hat, ebenfalls als entsorgungspflichtigen Abfallerzeuger im Sinne von Art. 1 Buchst. b AbfRRL.

Als Fazit dieser Rechtsprechungsanalyse lässt sich festhalten: Das Unionsrecht geht zwar für den Regelfall von der Erzeugereigenschaft dessen aus, der die Sachherrschaft über die zu Abfall gewordene Sache im Zeitpunkt der Abfallentstehung hatte. Vorgelagertes Verhalten anderer Personen kann aber aufgrund von Zurechnungserwägungen, die an Risikosphären oder Fehlverhalten anknüpfen, ebenfalls die Erzeugereigenschaft begründen.

cc) Dieses Verständnis des Erzeugerbegriffs entspricht auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Das Ordnungsrecht wird beherrscht durch den Grundsatz effektiver Gefahrenabwehr. Wegen der ordnungsrechtlichen Prägung des Abfallrechts gilt dieser Grundsatz auch für dieses Rechtsgebiet. Die Auslegung des Erzeugerbegriffs ist deshalb am Ziel einer effektiven Abfallbeseitigung auszurichten. Das spricht einerseits dafür, ihn nicht zu eng auszulegen. Andererseits muss eine Entgrenzung des Begriffs vermieden werden, die die Handhabbarkeit und Berechenbarkeit der Regelungen zur Bestimmung des Beseitigungspflichtigen in Frage stellen würde.

Neben dem Effektivitätsgrundsatz ist für eine am Normzweck ausgerichtete Auslegung das Verursacherprinzip von Bedeutung, das in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich als Grund für die Inpflichtnahme des Abfallerzeugers genannt wird (vgl. den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BTDrucks 12/7284 S. 2). Die Verantwortung für die Beseitigung von Abfall soll danach nicht die Allgemeinheit, sondern den für die Entstehung maßgeblich Verantwortlichen treffen.

Um dem Begriff des Abfallerzeugers seine Konturen zu erhalten, muss nach dem Grundsatz effektiver Gefahrenabwehr zwar daran festgehalten werden, dass grundsätzlich derjenige Abfallerzeuger ist, der als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft die letzte Ursache für die Umwandlung einer Sache in Abfall gesetzt hat. Eine Ausnahme ist aber namentlich mit Blick auf das Verursacherprinzip geboten, wenn aufgrund besonderer Umstände bei wertender Betrachtung ein vorgelagertes Verhalten sich als wesentliche Ursache für die Abfallentstehung darstellt. Dies entspricht der im allgemeinen Ordnungsrecht anerkannten Auffassung, dass eine Person, die eine vorgelagerte Ursache gesetzt hat, ausnahmsweise verantwortlich sein kann, wenn ihre Handlung mit dem Verhalten desjenigen, der die letzte Ursache gesetzt hat, eine natürliche Einheit bildet und dieses objektiv veranlasst hat (vgl. Beschluss vom 12. April 2006 - BVerwG 7 B 30.06 - juris Rn. 4 m.w.N.).

b) Hiervon ausgehend ist die Klägerin mit der angefochtenen Ordnungsverfügung zu Recht als Abfallerzeugerin in Anspruch genommen worden. Bei wertender Betrachtung ist ihr die Entstehung von Abfall im Zuge des Löschwassereinsatzes zuzurechnen.

Der Betrieb der Destillieranlage bildet ein vorgelagertes Glied in der Kausalkette, die zum Anfall des aufgefangenen verunreinigten Löschwassers geführt hat. Er hatte das Brandereignis und den dadurch ausgelösten Feuerwehreinsatz zur Folge, der seinerseits die letzte Ursache für das Entstehen des Abfalls gesetzt hat. Beherrschenden Einfluss auf den Einsatz sowie Art und Umfang der dabei verwendeten Löschmittel hatte allein die Feuerwehr. Bei dieser Sachlage bedarf es besonderer Umstände, um einen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verhalten der Klägerin und der Entstehung des Abfalls zu begründen. Solche Umstände sind zu bejahen.

Der Anlagenbetrieb stellte eine gefahrgeneigte Tätigkeit dar. In der Anlage wurden, wie das Berufungsgericht näher ausgeführt hat, organische Lösungsmittel behandelt, die Abfälle bis hin zu gefährlichen Abfällen waren; bei Störungen im

Betriebsablauf konnten sich daraus Brand- und Explosionsgefahren ergeben. Dies wird durch den tatsächlichen Geschehensablauf unterstrichen, der zur Realisierung dieser Gefahren und zu schweren Personen- und Sachschäden geführt hat. Von einer gefahrgeneigten Tätigkeit ist umso mehr auszugehen, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Rührwerk der Destillieranlage fehlerbehaftet war. Die Gefahrgeneigntheit der Anlage findet überdies darin ihren Ausdruck, dass die Anlage nach § 1 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG) i.V.m. Nummer 53 des Anhangs I zu dieser Vorschrift der Gefährdungshaftung unterlag.

Realisieren sich die Gefahren des Betriebs einer solchen Anlage mit besonderem Risikopotenzial, so trifft die Betreiberin aufgrund ihres gefahrgeneigten Handelns nach ordnungsrechtlichen Grundsätzen eine Störerverantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, fehlen ihr allerdings wirksame Mittel mit der Folge, dass zur effektiven Gefahrenabwehr nur öffentliche Einsatzkräfte in Gestalt der Feuerwehr tätig werden können. Das schafft einen besonderen Bezug zwischen der privaten Gefahrenverursachung und der öffentlichen Gefahrenabwehr durch Löscharbeiten, der es rechtfertigt, beides als natürliche Einheit zu sehen. Der Löschwasseranfall ist deshalb der Klägerin zuzurechnen mit der Folge, dass sie als Abfallerzeugerin angesehen werden muss.

Diese Wertung, dass die Feuerwehr bei ihrem Löscheinsatz nicht nur eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, sondern zugleich für den privaten Anlagenbetreiber „in die Bresche springt“ und eine eigentlich ihm obliegende Aufgabe wahrnimmt, liegt im Übrigen auch der an die Gefährdungshaftung nach § 1 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) anknüpfenden Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zugrunde, der Regressansprüche der Feuerwehr gegen den Anlagenbetreiber begründet. Vergleichbare, an Tatbestände der Gefährdungshaftung oder Verrichtungen mit besonderem Risikopotenzial anknüpfende Regelungen finden sich in den Feuerschutzgesetzen der meisten Bundesländer; sie können damit als Ausprägungen eines länderübergreifenden Grundsatzes verstanden werden, der ebenfalls die Zurechenbarkeit des Löscheinsatzes und der damit verbundenen Abfallentstehung zur betrieblichen Tätigkeit der Klägerin stützt.

§ 128 Abs. 1 BauGB Umlagefähiger Erschließungsaufwand

Kosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros mit der Berechnung der Erschließungsbeiträge und der Erstellung der Beitragsbescheide entstanden sind, nicht als "Kosten" im Sinne des § 128 Abs. 1 BauGB angesehen.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2015, BVerwG 9 C 8.14

Zum Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einem Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlage B.-straße im Gemeindegebiet der Beklagten.

Mit Bescheid vom 26. September 2011 zog die Beklagte den Kläger als Eigentümer des in der Gemarkung der Beklagten liegenden Grundstücks für die endgültig hergestellte Erschließungsanlage zu einem Beitrag von 6.990,73 € heran. Der Klage, mit der gerügt wurde, die Beklagte habe zu Unrecht bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes Kosten für die Bescheidberechnung und Bescheiderstellung durch ein Rechtsanwaltsbüro in Höhe von 1 785 € berücksichtigt, haben das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen stattgegeben. Die Kosten für die Einschaltung des Rechtsanwaltsbüros gehörten nicht zum umlagefähigen Erschließungsaufwand. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten.

Aus den Gründen:

Die Revision, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 VwGO), ist zulässig, aber nicht begründet. Das Berufungsurteil verstößt nicht gegen Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Das Berufungsgericht hat zu Recht die Kosten, die nach seiner Feststellung durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros mit der Berechnung der Erschließungsbeiträge und der Erstellung der Beitragsbescheide entstanden sind, nicht als "Kosten" im Sinne des § 128 Abs. 1 BauGB angesehen.

Nach §§ 127 ff. BauGB darf nur derjenige Aufwand auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden, der zum "Erschließungsaufwand" im Sinne des § 128 Abs. 1 BauGB gehört. Dabei handelt es sich in erster Linie um Erwerbs- und Herstellungskosten der Gemeinde, Kosten für die (vertragliche) Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen und um den Wertersatz für von der Gemeinde bereitgestellte Flächen (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1979 - 4 C 16.76 - Buchholz 406.11 § 128 BBauG Nr. 24 S. 18). Erfasst werden durch die Aufzählung in § 128 Abs. 1

BauGB nicht nur die Kosten, die im Bereich der Fläche der betreffenden Anlage selbst angefallen sind, sondern darüber hinaus auch sonstige von der erstmaligen Herstellung der betroffenen Anlage erforderte und in diesem Sinne "notwendige" Kosten (BVerwG, Urteile vom 7. Juli 1989 - 8 C 86.87 - BVerwGE 82, 215 <219 f.> und vom 23. Februar 1990 - 8 C 75.88 - BVerwGE 85, 1 <3 f.>). § 128 Abs. 1 BauGB führt abschließend die Kosten auf, die in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand eingehen (BVerwG, Urteile vom 22. Februar 1974 - 4 C 18.73 - Buchholz 406.11 § 128 BBauG Nr. 14 S. 26 und vom 4. Mai 1979 - 4 C 16.76 - Buchholz 406.11 § 128 BBauG Nr. 24 S. 18). Die Aufzählung der Vorgänge in § 128 Abs. 1 BauGB, die allein den Erschließungsaufwand kostenmäßig belasten dürfen, sagt allerdings noch nichts darüber aus, was im Einzelnen unter den Kosten dieser Vorgänge zu verstehen ist. Der Begriff der Kosten selbst wird im Gesetz nicht definiert, sondern ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auszulegen (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1974 - 4 C 41.72 - BVerwGE 45, 215 <216>).

Gemessen hieran zählen die Rechtsanwaltskosten, die für die Berechnung von Erschließungsbeiträgen und die Erstellung der Heranziehungsbescheide entstanden sind, nicht zu den Kosten im Sinne des § 128 Abs. 1 BauGB. Diese Aufwendungen können zwar im vorliegenden Fall eindeutig und ausschließlich der Erschließungsanlage B.-straße zugeordnet werden, weshalb sie nicht von vornherein aus dem Begriff der berücksichtigungsfähigen Verwaltungskosten ausscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1974 - 4 C 41.72 - BVerwGE 45, 215 <216 f.>). Es fehlt aber an dem für die Einbeziehung in den Kostenbegriff erforderlichen inneren Zusammenhang gerade mit der Herstellung der Erschließungsanlage. Die Aufwendungen für die Beitragsberechnung und Bescheiderstellung sind nicht durch die Herstellung der Erschließungsanlage als solche begründet. Sie sind weder Kosten "der" erstmaligen Herstellung noch Kosten "für" die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um Kosten, die der Gemeinde als Folge der erstmaligen Herstellung und des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht für die Umlegung des Erschließungsaufwandes entstehen. Sie unterfallen daher nicht dem Kostenbegriff des § 128 Abs. 1 BauGB (ebenso VGH München, Beschluss vom 26. Januar 2006 - 6 ZB 03.385 - BayVBl. 2006, 471; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 13 Rn. 4; Becker, Erschließungsbeitragsrecht in der kommunalen Praxis, 2004, Rn. 247; Ruff, KStZ 2012, 226 <227, 231>; Eiding, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2. Aufl. 2014, § 128 Rn. 6.2; Kröniger/Kniest, in:

Ferner/Kröniger/Aschke, BauGB, 3. Aufl. 2013, § 128 Rn. 4).

Die Kosten für die Beauftragung eines externen Dritten können auch nicht mit den von der Beklagten genannten Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 13 Rn. 57) oder die Herstellung von Abbiegespuren an einer Verbindungsstraße (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1990 - 8 C 75.88 - BVerwGE 85, 1 <3 f.>) verglichen werden. In beiden von der Beklagten herangezogenen Fällen handelt sich um Kosten "für" die Herstellung der Anlage, bei denen der innere Zusammenhang mit dem Herstellungsaufwand besteht, auch wenn dieser nicht auf der Fläche der betreffenden Erschließungsanlage selbst angefallen ist. Auch die von der Beklagten behaupteten Schwierigkeiten kleinerer Gemeinden bei der Berechnung des Erschließungsaufwandes und der Erstellung der Erschließungsbeitragsbescheide durch eigenes Personal können - die Richtigkeit der Behauptung unterstellt - nichts daran ändern, dass Aufwendungen für die Beauftragung eines externen Dritten mit diesen Tätigkeiten nicht zu den "durch die Erschließung erforderlichen Kosten" zählen, die die Gemeinde auf die Beitragspflichtigen umzulegen berechtigt und verpflichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1990 - 8 C 75.88 - BVerwGE 85, 1 <4>; Reif/Rieche/Gloser, BWGZ 2005, 595 <604> und Ruff, ZKF 2013, 252 <252 f.>). Eine Berücksichtigung der Kosten für die Bescheiderstellung durch ein Rechtsanwaltsbüro oder einen anderen externen Dritten kommt im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit die Gemeinde verpflichtet, ihre Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen (BVerfG, Urteil vom 20. Dezember 2007 - 2 BvR 2433, 2434/04 - BVerfGE 119, 331 <367, 372 f.>). Dies schließt es aus, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung einen privaten Geschäftsbesorger mit der eigenständigen Erstellung von Beitragsbescheiden zu beauftragen (BVerwG, Urteil vom 23. August 2011 - 9 C 2.11 - BVerwGE 140, 245 Rn. 14). Soweit die Beklagte geltend macht, ihr Auftrag an das Rechtsanwaltsbüro habe sich nur auf die Überprüfung der Kosten und die Verteilung auf die erschlossenen Flächen erstreckt, während sie die Bescheide auf der Grundlage dieser Vorarbeiten selbst erstellt habe, steht dem die mit Verfahrensfragen nicht angegriffene und daher im Revisionsverfahren bindende (§ 137 Abs. 2 VwGO) Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, der angefochtene Bescheid enthalte Rechtsanwaltskosten für die Be-

rechnung der Beiträge und die Bescheiderstellung. Abgesehen davon würde sich auch dann, wenn die umstrittenen Aufwendungen der Beklagten allein für die externe Ermittlung der Erschließungsbeiträge angefallen sein sollten, nichts an dem Ergebnis ändern, dass es sich aus den genannten Gründen um keine Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage handelt.

BauGB § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3; § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Einvernehmensfiktion; Wirkung der Zurückstellung eines Baugesuchs auf die Einvernehmensfiktion; gemeindliche Planungshoheit

Leitsatz:

Die Zurückstellung eines Baugesuchs während der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB hat zur Folge, dass die Frist mit der Zustellung des Zurückstellungsbescheids an den Bauherrn aufhört und nach Ablauf des Zurückstellungszeitraums ohne Anrechnung des bereits verstrichenen Teils von neuem beginnt.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2015, BVerwG 4 C 1.14

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. November 2013 wird zurückgewiesen. Die Beigeladene trägt die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beklagten, die dieser selbst trägt.

Zum Tatbestand:

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid. Die Beigeladene beantragte beim Beklagten die Erteilung eines Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Außenbereich des Gemeindegebiets der Klägerin. Am 18. Februar 2009 erhielt die Klägerin vom Beklagten eine Ausfertigung des Antrags zur Stellungnahme einschließlich einer Äußerung zum Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Unter dem 27. März 2009 beantragte die Klägerin beim Beklagten, zur Sicherung ihrer Planung die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens für ein Jahr auszusetzen. Zur Begründung gab sie an, sie wolle ihren Flächennutzungsplan so ändern, dass die rechtlichen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht würden. Derzeit könne nicht abschließend beurteilt werden, ob der Standort des

Vorhabens künftig in einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung oder in einer Ausschlussfläche liege. Sollte letzteres der Fall sein, sei das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig.

Mit Bescheid vom 6. April 2009 setzte der Beklagte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Entscheidung über das Baugesuch der Beigeladenen bis zum 6. April 2010 aus. Am 22. April 2010 erteilte er der Beigeladenen den beantragten Vorbescheid. Am 23. April 2010 trat der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft. Am selben Tag versagte die Klägerin ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben der Beigeladenen mit der Begründung, dass der Standort des Vorhabens außerhalb der Konzentrationsfläche liege.

Der nach erfolglos durchgeführtem Vorverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beigeladenen zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht habe den Vorbescheid zu Recht aufgehoben, da er ohne das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB erforderliche Einvernehmen der Klägerin erteilt worden sei. Die Fiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach das Einvernehmen als erteilt gelte, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werde, sei nicht eingetreten. Bei Erteilung des Vorbescheids am 22. April 2010 sei die Zweimonatsfrist noch nicht verstrichen gewesen, weil ihr Lauf mit der Zurückstellung des Baugesuchs der Beigeladenen geendet und mit Beendigung der Zurückstellung von neuem begonnen habe.

Die Beigeladene hat gegen das Berufungsgerichtliche Urteil die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet, weil das Berufungsurteil mit Bundesrecht im Einklang steht. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil zu Recht bestätigt. Der angefochtene Vorbescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Vorbescheid ist rechtswidrig. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben u.a. nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Einvernehmen bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung nicht gegen den Willen der zur Mitwirkung berufenen Gemeinde erteilen darf (BVerwG, Urteil vom 7. Februar 1986 - 4 C 43.83 - Buchholz 406.11 § 36 BBauG Nr. 35 S. 10). Das Einvernehmen ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BauGB

auch erforderlich, wenn in einem anderen (hier: einem immissionsschutzrechtlichen) Verfahren entschieden wird. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Bei Bekanntgabe des Vorbescheids an die Beigeladene am 22. April 2010 galt das Einvernehmen der Klägerin nicht als erteilt. Das Oberverwaltungsgericht hat sich zutreffend auf den Standpunkt gestellt, dass eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 15 BauGB während der Zweimonatsfrist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB zur Folge hat, dass der Lauf der Frist unterbrochen wird und mit Beendigung der Aussetzung ohne Anrechnung des bereits verstrichenen Teils von neuem beginnt. Die vorliegend maßgebliche Frist lief am 19. Februar 2009 an (§ 1 NVwVfG i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG, § 187 Abs. 1 BGB), ihr Lauf hat spätestens mit der Zustimmung des für sofort vollziehbar erklärten Bescheids vom 6. April 2009 an die Beigeladene am 11. April 2009 aufgehört und am 7. April 2010 erneut begonnen. Sie war damit am 22. April 2010 noch nicht abgelaufen.

Der Senat folgt dem Oberverwaltungsgericht zunächst darin, dass sich die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in § 15 BauGB geregelt ist, auf die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB auswirkt. Sowohl § 15 BauGB als auch § 36 BauGB dienen der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Nach der hier einschlägigen Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde ist ebenfalls auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ausgerichtet (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004 - 4 C 7.03 - BVerwGE 122, 13 <17>). Die Gemeinde soll dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentscheidend beteiligt werden. Darüber

hinaus soll sie in den Fällen, in denen ein nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer planungsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen können, durch Aufstellung eines Bauleitplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens zu ändern und zur Sicherung der Planung das Mittel der Veränderungssperre zu ergreifen oder das Baugesuch zurückstellen zu lassen (BVerwG, Urteile vom 7. Februar 1986 - 4 C 43.83 - Buchholz 406.11 § 36 BBauG Nr. 35 S. 10 und vom 16. September 2004 a.a.O. S. 17; stRspr).

Die Entscheidung nach § 15 BauGB hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde während der Geltungsdauer der Aussetzung das Baugesuch nicht zu bearbeiten braucht (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 - 4 C 10.10 - Buchholz 406.11 § 15 BauGB Nr. 7 Rn. 9). Die Auffassung der Beigeladenen, das Genehmigungsverfahren sei fortzusetzen und nur mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides sei bis zum Ende der Aussetzung zu warten, trifft nicht zu. Zwar benennt § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB als Gegenstand der Aussetzung die "Entscheidung" über die Zulässigkeit von Vorhaben. Mit der Aussetzung der Entscheidung ist aber die Aussetzung des Verwaltungsverfahrens gemeint. Dies ergibt sich nicht nur aus der amtlichen Überschrift "Zurückstellung von Baugesuchen" des § 15 BauGB, sondern auch aus § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der den Zeitraum der Aussetzung an die Zustellung der "Zurückstellung des Baugesuchs" knüpft. Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens ist auch sachgerecht. Es gibt keinen rechtfertigenden Grund dafür, dass die Genehmigungsbehörde im Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs, in dem die beantragte Genehmigung nicht erteilt werden darf (BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1971 - 4 C 32.69 - Buchholz 406.11 § 15 BBauG Nr. 1 S. 3), die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens prüfen muss, obwohl nicht feststeht, an welchen planungsrechtlichen Voraussetzungen sich das Vorhaben nach Ablauf der Zurückstellung messen lassen muss. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber von der Genehmigungsbehörde ein Tätigwerden verlangt, dass sich im Nachhinein als nutzlos erweisen kann.

Was für die Genehmigungsbehörde gilt, gilt auch für die Gemeinde. Es besteht kein Anlass, ihr innerhalb der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB eine Erklärung zu der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Vorschriften abzuverlangen, wenn das Baugesuch zurückgestellt ist, weil die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben

ändern will. Mit der Zurückstellung verliert die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB ihren Sinn. Die Norm ist in das Baugesetzbuch eingefügt worden, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 - 4 C 24.95 - Buchholz 406.11 § 36 BauGB Nr. 51 S. 3; BT-Drs. 8/2541 S. 24). Ihr Anliegen kann - für alle Beteiligten erkennbar - nicht mehr gefördert werden, wenn die Entscheidung über das Baugesuch ausgesetzt ist. Das Vertrauen des Bauherrn darauf, dass über das gemeindliche Einvernehmen als einer Teilfrage des Genehmigungsverfahrens innerhalb der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB Klarheit geschaffen wird (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 a.a.O. S. 4), ist in dieser Situation nicht schutzwürdig.

Aus § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich nicht, dass die Zurückstellung eines Baugesuchs den Lauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB unberührt lässt. Zwar kann die Gemeinde die Zurückstellung des Baugesuchs innerhalb von sechs Monaten beantragen, nachdem sie von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat, und ist deshalb der Fall möglich, dass die Gemeinde die Zurückstellung erst nach Eintritt der Genehmigungsfiktion beantragt. Aus § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aber nur das vom Senat im Urteil vom 19. Februar 2004 - 4 CN 16.03 - (BVerwGE 120, 138 <143>) bestätigte Recht der Gemeinde, trotz erteilt oder als erteilt geltenden Einvernehmens ihre bauleitplanerischen Vorstellungen zu ändern und die gesetzlichen Sicherungsmittel zu ergreifen; zu den Rechtsfolgen einer Zurückstellung vor Ablauf der Fiktionsfrist enthält die Vorschrift keine Aussage.

Der Senat pflichtet dem Oberverwaltungsgericht ferner darin bei, dass mit der Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens der Lauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB unterbrochen wird und mit dem Ende der Aussetzung ohne Anrechnung des bereits verstrichenen Teils von neuem beginnt. Zu Recht hat sich das Oberverwaltungsgericht an § 249 Abs. 1 ZPO orientiert, der als Rechtsfolge einer Aussetzung anordnet, dass der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt. Zwar ist § 249 Abs. 1 ZPO eine Vorschrift des Prozessrechts. Es ist aber zulässig, die Wirkung, die der Gesetzgeber an den prozessrechtlichen Begriff der Aussetzung knüpft, auf den identischen Begriff in § 15 BauGB als Vorschrift des formellen Baurechts zu übertragen. Nach dem Ende der Aussetzung eines Verfahrens kann sich eine neue Sach- und Rechtslage ergeben, auf die sich die Beteiligten einstellen müssen. Der Gesetzgeber hält es in § 249 Abs. 1 ZPO für angemessen, den Beteiligten für

ihre Prüfungen und Überlegungen dieselben Fristen wie vor der Aussetzung des Verfahrens einzuräumen. Auch im Falle der behördlichen Aussetzung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist es sachgerecht, wenn nach Beendigung der Aussetzung maßgebliche Fristen von vorn beginnen, und nicht, wie es dem Beklagten und der Beigeladenen vorschwebt, nach dem Rechtsgedanken des § 209 BGB nur der Zeitraum der Aussetzung unberücksichtigt bleibt. Für die Genehmigungsbehörde, die nach § 10 Abs. 6a BImSchG über einen Genehmigungsantrag nach sieben Monaten und im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach drei Monaten zu entscheiden hat, liegt das auf der Hand, weil ein alter Genehmigungsantrag, wenn er auf einer neuen planungsrechtlichen Grundlage zu beurteilen ist, einem neuen Genehmigungsantrag gleich steht. Aber auch die Gemeinde benötigt nach Ablauf der Geltungsdauer der Aussetzung noch eine Frist, um die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach der gegebenenfalls neuen Rechtslage zu prüfen und sich zum Einvernehmen zu erklären. Die Dauer dieser Frist deswegen, weil sich die Gemeinde parallel zum Fortgang des Bauleitplanverfahrens ihre Meinung zu dem Vorhaben bilden kann, zu Gunsten des Bauherrn davon abhängig zu machen, wie viel von der gesamten Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB bereits bis zur Zurückstellung verstrichen ist, verbietet sich bereits im Interesse der Rechtssicherheit.

Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB beginnt mit dem Ende des Zurückstellungszeitraums von neuem, ohne dass es eines erneuten Ersuchens der Genehmigungsbehörde bedarf. Die Rechtslage stellt sich nicht anders dar als bei gerichtlichen Fristen. So läuft beispielsweise die durch den Tod des Widerspruchsführers unterbrochene Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO ab dem Ende der Unterbrechung; eine nochmalige Zustellung des Widerspruchsbescheids als erneut fristauslösendes Ereignis ist nicht notwendig (BVerwG, Beschluss vom 14. November 2000 - 8 B 187.00 - Buchholz 310 § 74 VwGO Nr. 14 S. 10).

2. Der rechtswidrige Vorbescheid verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Nach der Rechtsprechung des Senats führt allein die Missachtung des gesetzlich gewährleisteten, dem Schutz der Planungshoheit dienenden Rechts der Gemeinde auf Einvernehmen zur Aufhebung der Baugenehmigung; eine materiell-rechtliche Überprüfung der Rechtslage findet nicht statt. Der Gesetzgeber hat in dem Konflikt zwischen Planungshoheit und Baufreiheit eine eindeutige Regelung getroffen, der zufolge gegen den Willen der Gemeinde in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1

BauGB bis zu einer gerichtlichen Klärung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens auf die Verpflichtungsklage des Bauwerbers hin keine Baugenehmigung erteilt werden darf (BVerwG, Urteile vom 7. Februar 1986 - 4 C 43.83 - Buchholz 406.11 § 36 BBauG Nr. 35 S. 12 und vom 10. August 1988 - 4 C 20.84 - Buchholz 406.11 § 36 BBauG/BauGB Nr. 40 S. 5). Im Anfechtungsprozess, in dem sich die Gemeinde gegen ein missachtetes Einvernehmenserfordernis wehrt, prüft das Gericht daher nicht, ob der Bauherr einen materiellen Anspruch auf die beantragte Genehmigung besitzt (BVerwG, Beschluss vom 11. August 2008 - 4 B 25.08 - Buchholz 406.11 § 36 BauGB Nr. 59 Rn. 5).

BGB § 426; NBrandSchG § 26 Abs. 2, 4 (F.: 17. Dezember 2009)

Zum Ausgleich zwischen mehreren Störern im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts, die aufgrund einer gemeindlichen Satzung für die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr (hier: Beseitigung einer Ölspur auf einer öffentlichen Straße) als Gesamtschuldner aufzukommen haben.

BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 - III ZR 441/13

Zum Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs auf Erstattung der Gebühren für einen Feuerwehreinsatz in Anspruch.

Die Klägerin ist Haftpflichtversicherer der Firma J. R. Landmaschinen (im Folgenden: Versicherungsnehmer). Die Beklagte ist Eigentümerin und Halterin eines Schleppers, den sie am 30. Juli 2010 zur Reparatur einer Dieselleitung in die Werkstatt des Versicherungsnehmers brachte. Nach Durchführung der Reparatur unternahm ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers eine Probefahrt auf öffentlichen Straßen. Dabei trat Schmieröl aus dem Fahrzeug aus und verunreinigte die Fahrbahn auf einer Länge von ca. 2,5 Kilometern. Die Freiwilligen Feuerwehren S. und Sü. nahmen zur Beseitigung von Gefahren für die Verkehrssicherheit das ausgetretene Öl mittels Bindemittel auf und entsorgten es. Mit (bestandskräftigem) Bescheid vom 14. Dezember 2010 machte die Samtgemeinde N. für den Einsatz der Ortsfeuerwehren zu erstattende Gebühren in Höhe von 1.424,64 € gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend. Dieser Betrag wurde von der Klägerin beglichen.

Die Klägerin hat geltend gemacht, auf Grund des nach § 86 VVG übergegangenen Ausgleichsanspruchs des Versiche-

rungsnehmers sei die Beklagte zur Erstattung sämtlicher Gebühren aus Anlass des Feuerwehreinsatzes verpflichtet.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1.424,64 € nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

I.

Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Dem Versicherungsnehmer stehe kein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zu. Ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB scheitere daran, dass eine Pflichtverletzung der Beklagten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sei. Die Klägerin könne auch keinen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen (§§ 677, 683, 670 BGB). Da die Samtgemeinde N. allein den Versicherungsnehmer als Gebührenschnuldner in Anspruch genommen habe, habe die Klägerin durch die Bezahlung der Gebühren ein Geschäft des Versicherungsnehmers und nicht ein solches der Beklagten besorgt. Ein Ausgleichsanspruch der Klägerin folge auch nicht aus § 426 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3, § 18 Abs. 3 StVG. Es fehle an der Gleichstufigkeit der Ansprüche. Die Samtgemeinde N. habe den Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes in Anspruch genommen. Sie habe vielmehr einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch geltend gemacht. Im Vergleich dazu sei ein etwaiger Anspruch gegen die Beklagte aus § 7 Abs. 1 StVG nur subsidiär. Auch eine Analogie zu §§ 421 ff BGB sei nicht geboten. Im Gefahrenabwehrrecht gebe es keine Ausgleichspflicht zwischen mehreren Störern. Lediglich im Bodenschutzrecht sei dies anders (§ 24 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG). Die Behörde treffe bei Eintritt der Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinn die Entscheidung, wie diese am effektivsten zu beseitigen sei. Dabei könne es geboten sein, einen Störer vorrangig heranzuziehen. Die mögliche Störereigenschaft anderer Personen begründe keine Gesamtschuld. Weitere Störer hafteten immer nur subsidiär im Verhältnis zu dem herangezogenen Störer.

II.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand, soweit das Be-

rufungsgericht einen Gesamtschuldnerausgleich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB abgelehnt hat.

1. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gemäß § 280 Abs. 1 BGB verneint. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts, von denen auch das Berufungsgericht ausgeht und die von der Revision nicht angegriffen werden, war die defekte Leitung, die zu dem Ölaustritt geführt hat, weder für den Versicherungsnehmer noch für die Beklagte erkennbar. Dieser kann also insbesondere nicht zum Vorwurf gemacht werden, den Versicherungsnehmer bei Erteilung des Reparaturauftrags nicht auf einen möglichen Defekt (auch) der Ölleitung hingewiesen zu haben.

2. Zutreffend und von der Revision nicht in Frage gestellt hat das Berufungsgericht der Klägerin einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag versagt (§§ 677, 683, 670 BGB). Der Versicherungsnehmer hat durch die Bezahlung der erhobenen Gebühren kein Geschäft der Beklagten, sondern ein eigenes besorgt. Durch den Bescheid vom 14. Dezember 2010 wurde allein der Versicherungsnehmer als Gebührensschuldner (Verhaltensstörer) herangezogen. Die Klägerin muss die Tatbestandswirkung des bestandskräftigen Gebührenbescheids hinnehmen und kann sich nicht darauf berufen, durch die Bezahlung der Gebühren sei (auch) ein Geschäft der Beklagten (als Zustandsstörer) besorgt worden (vgl. Senatsurteil vom 11. Juni 1981 - III ZR 39/80, NJW 1981, 2457 f; siehe auch BGH, Urteil vom 26. September 2006 - VI ZR 166/05, NJW 2006, 3628 Rn. 27 ff).

3. Der vom Berufungsgericht erwogene Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 3, § 18 Abs. 1, 3 StVG scheidet bereits daran, dass die Samtgemeinde N. zu keinem Zeitpunkt Schadensersatzansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz geltend gemacht und der Versicherungsnehmer zudem den Entlastungsbeweis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG geführt hat.

4. Der dem Versicherungsnehmer nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB zustehende Ausgleichsanspruch folgt jedoch aus § 26 Abs. 2, 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds.GVBl. S. 233) in der hier maßgeblichen Fassung des Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 vom 17. Dezember 2009 (Nds.GVBl. S. 491; jetzt: § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012, Nds.GVBl. S. 269) in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde N. über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der

Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKost/GebS) vom 21. Oktober 1996.

a) Es ist umstritten, ob der durch die Polizei- und Ordnungsbehörde in Anspruch genommene Störer einen Ausgleichsanspruch gegenüber einem nicht in Anspruch genommenen Störer analog § 426 BGB besitzt. Nach der in der Literatur herrschenden Auffassung findet ein Gesamtschuldnerausgleich statt, wenn einer von mehreren Verantwortlichen zur Gefahrenbeseitigung herangezogen worden ist (vgl. MüKoBGB/Bydlinski, 6. Aufl., § 421 Rn. 77; Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl., S. 230; Schenke in Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl., S. 281 f; Finkenauer, NJW 1995, 432 f; Kohler-Gehrig, NVwZ 1992, 1049, 1051 f jeweils mwN). Demgegenüber lehnt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung einen allgemeinen Ausgleichsanspruch des in Anspruch genommenen Störers gegen andere Pflichtige entsprechend § 426 BGB ab (vgl. nur Senatsurteile vom 11. Juni 1981 - III ZR 39/80, NJW 1981, 2457, 2458; vom 18. September 1986 - III ZR 227/84, BGHZ 98, 235, 239 f und vom 18. Februar 2010 - III ZR 295/09, BGHZ 184, 288 Rn. 32; BGH, Urteile vom 2. April 2004 - V ZR 267/03, BGHZ 158, 354, 360 und vom 26. September 2009 - VI ZR 166/05, NJW 2006, 3628 Rn. 24). Daran ist festzuhalten. Die Rechtsbeziehungen mehrerer Störer zur Polizei- und Ordnungsbehörde sind mit einem Gesamtschuldnerverhältnis nicht vergleichbar. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts, wonach ein Ausgleich zwischen mehreren Störern im Sinne des Ordnungsrechts stattzufinden hat. § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, der einen von der Heranziehung unabhängigen Ausgleichsanspruch vorsieht, wenn mehrere Verpflichtete vorhanden sind, stellt lediglich eine auf den Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes beschränkte Sonderregelung dar (Senatsurteil vom 18. Februar 2010 aaO).

b) Etwas anderes gilt jedoch dort, wo das Polizei- und Ordnungsrecht Vorschriften über den Ausgleich unter mehreren Störern enthält (Senatsurteil vom 11. Juni 1981 aaO). So sehen zum Beispiel § 15 Abs. 2 Satz 2 ASOG Bln, § 9 Abs. 2 Satz 2 SOG LSA und § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürPAG vor, dass mehrere Polizeipflichtige bei unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde für die entstehenden Kosten gesamtschuldnerisch haften.

c) Im Streitfall ergibt sich die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Störer für die aus Anlass der Gefahrenbeseitigung angefallenen Gebühren aus § 26 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 und 2 NBrandSchG aF i.V.m. § 4 Abs. 3 FwKost/GebS.

Nach § 1 Abs. 1 NBrandSchG gehören die Abwehr von Gefahren durch Brände und

die Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu den Aufgaben der Gemeinden. Die Beseitigung von Ölschichten auf öffentlichen Straßen stellt eine Form der Hilfeleistung und demgemäß eine Pflichtaufgabe einer gemeindlichen Feuerwehr dar, wenn die Beseitigung mit den Mitteln einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr möglich ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Juni 2012 - 11 LC 234/11, juris Rn. 24). Da im vorliegenden Fall auf einer Streckenlänge von 2,5 Kilometern Öl ausgetreten war, bestand eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Zudem drohte eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Umwelt. Es lag mithin ein "Unglücksfall" im Sinne von § 1 Abs. 1 NBrandSchG vor, dessen Folgen die Feuerwehren der Samtgemeinde N. mit den vorhandenen Mitteln beseitigt haben. Für eine solche Hilfeleistung konnte die Samtgemeinde gemäß § 26 Abs. 2 NBrandSchG aF nach Maßgabe ihres Satzungsrechts Gebühren erheben (OVG Lüneburg aaO Rn. 26). Nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NBrandSchG aF sind gebührenpflichtig zum einen derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, und zum anderen der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Gefahr verursacht hat. Das Niedersächsische Brandschutzgesetz verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl. S. 9) über die Inanspruchnahme von Verhaltens- und Zustandsstörern (§§ 6, 7 NSOG). Ergänzend bestimmt § 4 Abs. 3 FwKost/GebS, dass Personen, die nebeneinander dieselben Gebühren schulden, Gesamtschuldner sind.

Gegen die Wirksamkeit des § 4 Abs. 3 FwKost/GebS bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Samtgemeinde N. mit dieser Vorschrift ihre Regelungskompetenzen als Satzungsgeber überschritten hätte. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S. 41) gilt bei der Erhebung kommunaler Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) § 44 Abs. 1 AO entsprechend. Nach dieser Bestimmung sind Gesamtschuldner unter anderem Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Schuldverhältnis schulden. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bemerken, dass auch das niedersächsische Sicherheits- und Ordnungsrecht in § 85 Abs. 2 NSOG eine Regelung enthält, wonach mehrere Personen, die nebeneinander verantwortlich sind, gesamtschuldnerisch haften. § 85 Abs. 2 NSOG steht im Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch des rechtmäßig in An-

spruch genommenen Nichtstörers beziehungsweise des bei der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben Geschädigten (§§ 8, 80 Abs. 1 NSOG). Gemäß § 85 Abs. 1 NSOG kann die ausgleichspflichtige Körperschaft Rückgriff gegen die Störer nehmen, die gemäß Absatz 2 gesamtschuldnerisch haften.

Damit hafteten der Versicherungsnehmer als Verhaltensstörer im Sinne des § 6 Abs. 1 NSOG und die Beklagte als Zustandsstörer im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NSOG im Außenverhältnis gegenüber der Samtgemeinde N. als Gesamtschuldner für die nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung angefallenen Gebühren. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass durch den Gebührenbescheid vom 14. Dezember 2010 nur der Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wurde. Die Haftung der Störer für die anfallenden Gebühren und damit die Gesamtschuld entstand nicht erst mit dem Erlass des Gebührenbescheids, sondern schon mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus (§ 6 Abs. 1 FwKost/GebS). Dies entspricht dem im Polizei- und Ordnungsrecht geltenden allgemeinen Grundsatz, dass die sog. materielle Polizeipflicht bereits mit der Gefahrverursachung beziehungsweise Kostenentstehung gegeben ist. Die ordnungsbehördliche Verfügung wirkt nicht konstitutiv, sondern konkretisiert lediglich die Leistungspflicht des in Anspruch genommenen Störers und ist Grundlage für den Verwaltungszwang (Senatsurteil vom 11. Juni 1981 - III ZR 39/80, NJW 1981, 2457, 2458; Kohler-Gehrig, NVwZ 1992, 1049, 1050 f).

d) Steht nun aber - wie im Streitfall - fest, dass im Außenverhältnis zur Behörde mehrere Störer als Gesamtschuldner haften, dann muss im Innenverhältnis zwischen den Störern § 426 BGB gelten. Die öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs der Polizeibehörde gegenüber dem Störer steht dem nicht entgegen. § 426 BGB ist wegen der Selbständigkeit des Ausgleichsanspruchs auch anwendbar, wenn das Außenverhältnis zwischen dem Gläubiger und den Gesamtschuldnern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 426 Rn. 3). So haften etwa gemeinsam veranlagte Ehegatten gemäß § 44 Abs. 1 AO gesamtverbindlich für die Steuern, der Innenausgleich hat jedoch gemäß § 426 BGB stattzufinden (BGH, Urteil vom 6. Dezember 1978 - IV ZR 82/77, BGHZ 73, 29, 36 f). § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB bietet die Möglichkeit zum Innenausgleich unter mehreren Störern nach den zu § 254 BGB entwickelten Grundsätzen, soweit sich aus dem Innenverhältnis zwischen den Störern nichts Besonderes ergibt. Entscheidend ist daher im Regelfall in erster Linie das Maß der Verursachung. Auf ein etwaiges Verschulden kommt es erst in

zweiter Linie an. Die vorzunehmende Abwägung kann zu einer Quotelung, aber auch zur alleinigen Belastung eines Ersatzpflichtigen führen (MüKoBGB/Bydliniski aaO § 426 Rn. 21, 22; Palandt/Grüneberg aaO Rn. 14; Kohler-Gehrig aaO S. 1051; Finkenauer aaO S. 433). Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass die Erwägungen des Amtsgerichts, mit denen es die Verantwortlichkeit für die Herbeiführung der Ölspur allein der Beklagten als Eigentümerin und Halterin des Schleppers zugewiesen hat, von Rechts wegen nicht zu beanstanden sind.

Der Reparaturauftrag beschränkte sich auf die Überprüfung der Dieselförderpumpe und die Instandsetzung einer defekten Dieselleitung. Ein schuldhaftes Verhalten der Reparaturwerkstatt in Bezug auf die den Einsatz der Feuerwehren auslösende Undichtigkeit der Schmierölleitung und die Erkennbarkeit des Ölaustritts während der Probefahrt war nicht feststellbar. Zwar trifft insoweit auch die Beklagte kein Verschuldensvorwurf. Jedoch kommt hier die Wertung der § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3 Satz 1 StVG zum Tragen. Danach werden dem Halter die mit dem die gesetzliche Gefährdungshaftung begründenden Betrieb eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden Gefahren zugerechnet. Schädigende Ereignisse bei dem Fahrzeugbetrieb sind nicht unabwendbar, wenn sie ihre Ursache in Fehlern der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder im Versagen seiner Vorrichtungen haben. Dazu zählt insbesondere auch das Hinterlassen einer Ölspur (OLG Koblenz, NJW-RR 1994, 1369; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 17 StVG Rn. 30 mwN). Nach alledem hat das Amtsgericht die Beklagte zu Recht zur Erstattung der Gebühren für den Feuerwehreinsatz verurteilt.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Entscheidung, ob die öffentlich-rechtliche Gebührenforderung der Samtgemeinde N. gegenüber der Beklagten gemäß § 426 Abs. 2 BGB übergangen ist.

III.

Das angefochtene Urteil ist demnach aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO).

Die Sache ist zur Endentscheidung reif, so dass der Senat die Berufung der Beklagten gegen das amtsgerichtliche Urteil zurückweisen kann (§ 563 Abs. 3 ZPO).

Baurecht, Stellplatzerlass, Brandschutz, Brandwand

1. Auf eine bestimmte Erschließung besteht - auch für Tankstellengrundstücke - kein Anspruch, solange das Grundstück erreichbar bleibt.

2. Die in dem für Schleswig-Holstein geltenden Stellplatzerlass gewährten Spielräume dürfen genutzt werden, um den Besonderheiten des Vorhabens und des jeweiligen Baugebietes zu entsprechen; eine Regel, der zufolge immer von einem maximalen Stellplatzbedarf auszugehen ist, existiert nicht.

3. Die dem Brandschutz dienenden Vorschriften sind nur dann nachbarschützend, wenn sie der Ausbreitung eines Brandes auf ein Nachbargebäude verhindern sollen; dies gilt für Vorschriften über äußere Brandwände und über Abstände.

4. Auf innere Brandwände, die nach § 6 Abs. 1 der Verkaufsstättenverordnung (VkvO) vom 08.10.2009 (GVBl. SH S. 681) zur Unterteilung von Geschossen in Brandabschnitte vorgeschrieben sind, kann dies nicht übertragen werden. Deren Errichtung soll die Brandausdehnungsgefahr innerhalb des Gebäudes abwehren und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der sich dort aufhaltenden Menschen dienen. Nachbarschützende Wirkung geht von solchen Anforderungen nicht aus.

Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 13. Mai 2013, Az. 1 MB 4/13

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Genehmigung der Errichtung eines Einkaufs- und Sozialzentrums durch die Beigeladene. Den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 27.09.2012 lehnte das Verwaltungsgericht ab. Zur Begründung der dagegen eingelegten Beschwerde hält die Beschwerdeführerin daran fest, dass die Baugenehmigung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, den „bauplanungsrechtlichen Nachbarschutz“, insbesondere Stellplatzanforderungen, sowie gegen Brandschutzanforderungen verstoße und zu einer wesentlichen Verschlechterung der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu ihrem Tankstellengelände führe. Zudem werde das Abstandsflächenrecht verletzt.

II.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 06.03.2013 bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die vorgelegten Beschwerdegründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 S. 6 VwGO), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage.

Die Beschwerdeführerin kann im „dreipoligen“ Verhältnis zur Beschwerdegegnerin und zur Beigeladenen eine Anordnung der

aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nur beanspruchen, wenn die Erfolgsaussichten ihres Widerspruchs überwiegen. Bei lediglich „offener“ Hauptsachelage kann allein wegen der durch Ausnutzung der Baugenehmigung entstehenden „vollendeten Tatsachen“ keine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beansprucht werden (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 04.04.2011, 2 B 20/11, BRS 78 Nr. 3).

Das Verwaltungsgericht hat überwiegende Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Beschwerdeführerin vom 26.10.2012 zu Recht verneint.

Eine unzureichende inhaltliche Bestimmtheit der Baugenehmigung vom 27.09.2012 könnte nur zum Erfolg der Beschwerde führen, wenn infolgedessen bei der Ausführung des Bauvorhabens eine Verletzung von Nachbarrechten nicht auszuschließen ist (OVG Münster, Beschl. v. 30.05.2005, 10 A 2017/03, BauR 2005, 1459). Das ist vorliegend nicht festzustellen: Auch wenn der „Mängelrüge“ der Beschwerdeführerin insoweit gefolgt wird, als die Baugenehmigung - d. h.: der Text des Bescheides vom 27.09.2012 und der darin enthaltenen Auflagen (insbes. Ziff. 9 mit dem allgemeinen Verweis auf „Grüneintragungen“) - die Zahl der herzustellenden Stellplätze nicht angibt, wird - allein - dadurch noch keine Nachbarrechtsverletzung begründet. Das folgt - in formeller Hinsicht - daraus, dass die Beschwerdegegnerin jederzeit, insbesondere im Rahmen der noch ausstehenden Entscheidung über den Widerspruch gegen die Baugenehmigung eine - mit klarer Zahlenangabe ausgestattete - Auflage zur Zahl der herzustellenden Stellplätze erlassen kann; darüber hinaus wäre dies auch nachträglich (noch) möglich (vgl. VG Göttingen, Urf. v. 17.01.2001, 2 A 1158/97, Juris). In materieller Hinsicht wird das „Ob“ der Herstellung von Stellplätzen bereits durch die genehmigten Bauvorlagen geregelt. Zur Anzahl enthält die Baugenehmigung jedenfalls insoweit eine hinreichend bestimmte Regelung, als mit dem genehmigten Bauvorhaben zugleich die für die Bestimmung der Stellplatzzahl maßgeblichen Grundlagen definiert sind. Das wird aus der „grüngestempelten“ Anlage zum „Stellplatznachweis“ deutlich, wonach unter sachlicher Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LBO - Stellplatzerlass - vom 16.08.1995 (Amtsbl. Schl.-H., 1995, 611) die Bemessung der Zahl der herzustellenden Stellplätze aus der „Verkaufsnutzfläche“ von groß- bzw. kleinflächigen Verkaufsstätten bzw. der „Nutzfläche“ von Büro- und Verwaltungsräumen (vgl. Ziff. 3.1 des Stellplatzerlasses i. V. m. Ziff. 2.1, 3.1 und 3.3 der dazu geltenden Anlage) abgeleitet werden soll. Daraus ist die Zahl der herzustellenden Stellplätze berechenbar. Im noch ausstehenden - Widerspruchsbe-

scheid kann die Antragsgegnerin die Zahl dementsprechend bestimmen.

Das Verwaltungsgericht hat i. ü. bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die „richtige“ Zahl der herzustellenden Stellplätze keine Frage der Bestimmtheit der Baugenehmigung, sondern eine solche ihrer inhaltlichen Rechtmäßigkeit ist (s. dazu unten zu 3.2).

Die von der Beschwerdeführerin angeführten „bauplanungsrechtlichen Nachbarrechte“ greifen nicht durch. Sie beruhen auf der Annahme, das Vorhaben der Beigeladenen könne kraft des sog. Gebietserhaltungsanspruchs schon aufgrund seiner Andersartigkeit abgewehrt werden. Diese Annahme trifft nicht zu.

Nach der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 683 liegen die Grundstücke der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen in einem Kerngebiet (MK); dort sind sowohl die Tankstelle (§ 7 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) als auch ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig (§ 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO). Bei Zugrundelegung dieser planungsrechtlichen Situation scheidet ein Gebietserhaltungsanspruch somit aus.

Wird - ohne der Entscheidung im anhängigen Normenkontrollverfahren (1 KN 1/13) vorzugreifen - unterstellt, dass die 1. Änderung und Ergänzung des genannten Bebauungsplans unwirksam ist, ist ein Gebietserhaltungsanspruch der Antragstellerin ebenfalls nicht begründet. In diesem Falle bliebe der „Altbereich“ des Bebauungsplans Nr. 863 erhalten, in dem die Grundstücke nördlich der ...straße planerisch als Kerngebiet ausgewiesen sind. Das Grundstück der Antragstellerin und das der Beigeladenen lagen vor der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 863 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 442, der indes durch Satzungsbeschluss der Ratsversammlung vom 10.05.2012 aufgehoben worden ist. Beide Grundstücke lägen somit - bei „Hinwegdenken“ der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 863 - in einem nicht beplanten Bereich, der - nördlich - an das im „Altbereich“ des Bebauungsplans Nr. 863 gelegene Kerngebiet, - östlich - an das Wohngebiet am ...ring und - südlich - (jenseits der ...str.) an das Gelände einer Kindertageseinrichtung angrenzt. In westlicher Richtung hat der ...damm trennende Wirkung zu den Grundstücken im Bereich ...ring und ...weg. Ein Gebietserhaltungsanspruch wäre in dieser Lage nur zu begründen, wenn die Grundstücke der Antragstellerin und der Beigeladenen dem selben faktischen Baugebiet zuzuordnen wären (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.12.2011, 4 B 32.11, ZfBR 2012, 378) und die von der Beigeladenen beabsichtigte Nutzung mit diesem Gebiet nicht vereinbar wäre. Das ist nicht festzustellen:

Es spricht Vieles dafür, dass das Baugebiet von der nördlich angrenzenden Kerngebietenutzung des „Altbereichs“ des Bebauungsplans Nr. 863 mit geprägt ist. Dies gilt umso deutlicher seit der straßenrechtlichen Einziehung der ...straße (§ 8 Abs. 1 StrWG SH), die mit bestandskräftiger Verfügung der Antragsgegnerin vom 13.06.2012 erfolgt ist. Damit schließen sich die privaten Grundstücksflächen der Antragstellerin und der Beigeladenen unmittelbar an das nördliche Kerngebiet an. Selbst wenn - aber - diese Grundstücksflächen von dem nördlich angrenzenden Kerngebiet nicht (mehr) mitgeprägt würden, wären sie nicht als ein einheitliches „faktisches Baugebiet“, das einer der Gebietsarten nach §§ 2 - 11 BauNVO zugeordnet werden kann, anzusehen. Die Eigenart der nördlich (Kerngebiet), östlich (Wohngebiet) und südlich (Kindertagesstätte) anschließenden näheren Umgebung ist derart unterschiedlich geprägt, dass ein Vorhaben im Bereich der privaten Grundstücksflächen der Antragstellerin und der Beigeladenen nur nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt werden kann. In einer derartigen Situation gibt es kein „Gebiet“, das Gegenstand eines Gebietserhaltungsanspruchs sein könnte (vgl. Beschl. des Senats v. 17.07.2012, 1 MB 23/12, NordÖR 2012, 518 Ls.; VGH München, Beschl. v. 13.09.2012, 2 B 12.109, BauR 2013, 200 ff.).

Die Beschwerdeführerin kann somit dem Vorhaben der Beigeladenen den Gebietserhaltungsanspruch nicht entgegensetzen. Auf die zwischen den Beteiligten diskutierten Fragen einer „weiteren“ oder „engeren“ Abgrenzung des für die Umgebung relevanten Gebiets in nördlicher Richtung, der Einbeziehung des sog. „weißen ...“ bzw. auf die - vom Verwaltungsgericht vorgenommene - Gebietsabgrenzung (...straße/ ...damm/...ring/...ring) kommt es danach nicht mehr an. Lediglich anzumerken ist, dass das Grundstück der Antragstellerin schon immer mit der Möglichkeit „belastet“ war, dass benachbarte Einzelhandelsnutzung entsteht (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO). Das schließt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem nördlich angrenzenden „...er Einkaufszentrum“ (...) auch eine Einzelhandelsnutzung ein, die die dort bereits vorhandene Großflächigkeit nach Süden erweitert.

Das Verwaltungsgericht hat - zutreffend - auch keinen Abwehrensanspruch der Beschwerdeführerin wegen einer rücksichtslosen Bebauung des Nachbargrundstücks angenommen.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der Wegfall von Zufahrten sei „unmittelbare Konsequenz der genehmigten Erschließungsplanung“ ist daraus für deren Rücksichtslosigkeit nichts zu gewinnen. Der Umfang der Genehmigung er-

gibt sich aus den „grün gestempelten“ Bauvorlagen; die Schließung des Mittelstreifens auf dem ...damm ist davon nicht umfasst. Der Sache nach ist nur der Wegfall der Zufahrt zur ...straße von der Baugenehmigung (direkt) betroffen, weil eine Überbauung dieser Straße genehmigt worden ist. Eine rechtliche Betroffenheit der Beschwerdeführerin folgt indes auch daraus nicht, weil die Regelung von Zufahrten zu öffentlichen Straßen außerhalb der Baugenehmigung zu erfolgen hat. Abgesehen davon ist der „Entzug“ der Zufahrt zur ...straße der straßenrechtlichen Einziehung dieser Straße (vgl. § 8 StrWG SH) durch die - bestandskräftige - Verfügung der Antragsgegnerin vom 13.06.2012 zuzuordnen. Anzumerken bleibt dazu, dass die Beschwerdeführerin insoweit Ansprüche erhebt, die weder vom Baurecht noch vom Straßenrecht getragen sind. Auf eine (bestimmte) Erschließung besteht - auch für Tankstellengrundstücke - kein Anspruch, solange das Grundstück erreichbar bleibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.10.2003, 4 B 93.03, Juris). Das wird nach einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum ...damm hin in vergleichbar guter „Qualität“ der Fall sein. Der durch straßenrechtliche Maßnahmen bewirkte „Verlust“ der zweiten Anfahrbarkeit - direkt - vom ...ring aus ist hinzunehmen.

Das genehmigte Bauvorhaben ist auch nicht wegen unzureichenden Stellplatzangebots als rücksichtslos anzusehen. Die Beschwerdeführerin hat zwar - in der Sache zutreffend - darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin der Bemessung des Stellplatzbedarfs nach dem Stellplatzerlass (Verwaltungsvorschrift zu § 55 LBO; Erlass vom 16.08.1995 i. d. F. vom 17.07.2000, ABl. SH 1995, 611 und 2000, 470, Anlage zu Ziff. 3.1, dort Ziff. 2.1, 3.1 und 3.3) einen „bauherrenfreundlichen“ Stellplatzschlüssel zugrundegelegt habe, das - allein - begründet ihr gegenüber aber noch keine Rücksichtslosigkeit des genehmigten Vorhabens. Dabei mag offen bleiben, ob dies schon aus den in anderen Bundesländern angewandten - noch - „bauherrenfreundlicheren“ Vorgaben zur Bemessung der Stellplatzzahl abgeleitet werden kann, wie es die Beigeladene unter Hinweis auf den Erlass vom 04.08.2003 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (GABl. 2003, 590) versucht; danach wären nur 215 Stellplätze notwendig. Die Bemessungsvorgaben in den Stellplatzerlassen spiegeln die in den Ländern gewonnenen Erfahrungen für den jeweiligen Stellplatzbedarf wider (vgl. dazu z. B. die „Parkplatzlärmstudie“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt, 6. Aufl. 2007, S. 84); dabei können die Länder eine - jeweils eigenständige - Beurteilung vornehmen. Die in dem für Schleswig-Holstein geltenden Stellplatzerlass gewährten Spielräume dürfen ge-

nutzt werden, um den Besonderheiten des Vorhabens und des jeweiligen Baugebietes zu entsprechen; eine Regel, derzufolge immer von einem maximalen Stellplatzbedarf auszugehen ist, existiert nicht.

Die Beigeladene räumt - ausgehend von den bisherigen Bauvorlagen und den Vorgaben des Stellplatzerlasses - ein „Stellplatzdefizit“ von 2 bzw. (bei Anwendung des Ansatzes für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf kleinflächige Einzelhandelsbetriebe) von 12 Stellplätzen ein (entsprechend 0,7 bzw. 4,6 %). Ob sich dieses „Defizit“ noch vergrößert, weil - wie die Antragstellerin vorträgt - auch die „70 entfallenden Stellplätze nördlich der ...straße“ zu berücksichtigen seien, kann der Überprüfung im noch anhängigen Widerspruchsverfahren überlassen werden. Wenn es zutrifft, dass diese Stellplätze den im ... befindlichen ...- bzw. ...-Märkten zuzuordnen sind (s. Schriftsatz der Ast. vom 29.04.2013, S. 3 Mitte), wäre ein diesbezüglich evtl. bestehender Regelungsbedarf nicht der Baugenehmigung zuzuordnen, die der Beigeladenen erteilt worden ist.

Eine nicht ausreichende Stellplatzausstattung des genehmigten Vorhabens wäre gegenüber der Antragstellerin erst dann rücksichtslos, wenn damit gerechnet werden müsste, dass für sie ein unverträglicher Park- und Suchverkehr entstände mit der Folge, dass ihr Grundstück nicht mehr ohne Weiteres angefahren werden könnte (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.12.2010, 1 LA 274/09, Juris, m. w. N. bei Rn. 33). Das Gleiche könnte angenommen werden, wenn infolge einer - absehbar - nicht zu bewältigenden Parkraumknappheit auf dem privaten Tankstellengrundstück ständig mit „wildem“ Parkern gerechnet werden müsste. Derartige Auswirkungen treten indes nicht schon bei einer „bauherrenfreundlichen“ Anwendung des Stellplatzerlasses ein, die - im bisherigen Verfahren - auch damit plausibel gerechtfertigt worden ist, dass im betroffenen Bereich von ... „viel zu viele Park- und Stellplätze“ angeboten werden und kein „Stellplatzmangel“ bestehe (Schriftsatz der Beschwerdegegnerin vom 31.01.2013, S. 4). Konkrete Ansatzpunkte dafür, dass unzumutbare Auswirkungen der von der Beschwerdeführerin befürchteten Art entstehen werden, sind im vorliegenden summarischen Verfahren nicht hervorgetreten. Die Befürchtung der Antragstellerin, Besucher des von der Beigeladenen geplanten Einkaufszentrums bzw. des sog. Sozialzentrums könnten „wild“ auf ihrem Tankstellengelände parken, werden aus hochgradig spekulativen Szenarien abgeleitet („Taschkunden“). Im Hinblick auf die stark von Wohnnutzung geprägte Umgebung ist es naheliegend, dass ein höherer Anteil von Kunden den Einkaufsmarkt zu Fuß oder

per Rad aufsuchen und damit den Stellplatzbedarf entlasten werden. Die Antragsgegnerin wird den genauen Stellplatzbedarf - auch in Bezug auf eine mit Stellplatzzahl nachzuliefernde Auflage - im Rahmen der noch ausstehenden Widerspruchsentscheidung nochmals zu überprüfen haben.

Der im Beschwerdeverfahren vorgetragene Ansicht der Antragstellerin, jede Brandschutzbestimmung vermittele „zu einem gewissen Grade“ Nachbarschutz, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass in diesem Bereich solche bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachbarschützend sind, die die Ausbreitung eines Brandes auf ein Nachbargebäude verhindern sollen; dies gilt für Vorschriften über äußere Brandwände und über Abstände (s. dazu auch unten zu 5.; vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 01.10.2004, 3 M 268/04, NordÖR 2005, 27 f.). Auf innere Brandwände, die nach § 6 Abs. 1 der Verkaufsstättenverordnung (VktVO) vom 08.10.2009 (GVBl. SH S. 681) zur Unterteilung von Geschossen in Brandabschnitte vorgeschrieben sind, kann dies nicht übertragen werden. Deren Errichtung soll die Brandausdehnungsgefahr innerhalb des Gebäudes abwehren und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der sich dort aufhaltenden Menschen dienen. Nachbarschützende Wirkung geht von solchen Anforderungen nicht aus (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 19.10.2012, 2 L 149/11, NVwZ-RR 2013, 87 [bei Juris Rn. 34]; VGH Mannheim, Urt. v. 26.02.1992, 3 S 2947/91, Juris). Die Möglichkeit, dass auch die Missachtung von Vorschriften zum Schutz der Gebäudebenutzer die Ausbreitung eines Brandes und - letztlich - auch zu dessen Übergreifen auf Nachbargrundstücke erleichtern kann, ändert nichts daran, dass die genannten Vorschriften - eben - nicht dem Schutz der Nachbarschaft dienen. Zum Abstandsflächenrecht streiten die Beteiligten darüber, ob von der mit dem Vorhaben der Beigeladenen verbundenen Stellplatzanlage „gebäudegleiche“ Wirkung ausgehen. Vorliegend sollen auf gesamter Länge der Grenze zwischen dem Grundstück der Antragstellerin und demjenigen der Beigeladenen 30 Stellplätze angelegt werden.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 20.06.1995 (1 L 167/94) ausgeführt, dass von Stellplätzen für Personenkraftwagen regelmäßig keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Abs. 1 S. 2 LBO SH), was aber nicht ausnahmslos gelte. So sei eine Stellplatzanlage, die sich beispielsweise über 20 m an der Grundstücksgrenze befinde, nicht zulässig. Im Senatsbeschluss vom 13.11.2009 (1 LA 53/09, NordÖR 2009, 526 Ls.) ist zu einer kürzeren - Stellplatzanlage eine substantiierte Begründung zur „gebäudeglei-

chen“ Wirkung verlangt worden. Eine solche Substantiierung fehlt vorliegend. Im vorliegenden Fall kann die Frage einer „gebäudegleichen“ Wirkung der Stellplatzanlage der Beigeladenen offenbleiben. Die Antragstellerin kann sich auf eine Abstandsflächenunterschreitung durch das Bauvorhaben der Beigeladenen nicht berufen, weil die Bebauung auf ihrem Grundstück ebenfalls die Abstandsflächen unterschreitet bzw. grenzständig ausgeführt worden ist (vgl. Beschl. des Senats v. 04.05.2010, 1 MB 5/10, NordÖR 2011, 33). Der Senat folgt insoweit den überzeugenden Gründen der erstinstanz-

lichen Entscheidung. Der Umstand, dass die Abstandsunterschreitung auf dem Grundstück der Antragstellerin - seinerzeit - mit nachbarlicher Zustimmung erfolgt ist, ändert daran nichts, denn der im „Genuss“ einer Zustimmung die Abstandsflächen ausnutzende Grundstückseigentümer handelt treuwidrig, wenn er eine vergleichbare Grundstücksnutzung auf dem Nachbargrundstück (der Beigeladenen) abzuwehren versucht.

Die Abstandsflächenunterschreitung der Beigeladenen fällt bei wertender Betrachtung auch nicht spürbar erheblicher aus als diejenigen der Beschwerdeführerin.

Es mag sein, dass die Stellplätze auf dem Tankstellengrundstück 1 - 1,5 m „abgerückt“ und nicht direkt grenzbündig angelegt sind. Das ändert die Bewertung indes nicht; das Verwaltungsgericht hat mit überzeugenden Gründen eine Gleichwertigkeit der Abstandsflächenunterschreitungen angenommen (S. 11 u. des Beschluss-Abdrucks). Abgesehen davon vermitteln sowohl die Lagepläne als auch Luftbilddaufnahmen im Internet den Eindruck, dass das Tankstellengrundstück bis „auf“ die Grenze bebaut worden ist.

Aus dem Landesverband

7. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 07. Oktober 2015

Am 07. Oktober 2015 findet die 7. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bürgerhaus Kronshagen statt. Wir befassen uns mit aktuellen Aspekten der Klimaschutzpolitik von Land und Kommunen, mit der Wärmewende in Kommunen sowie mit der Fortentwicklung und Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. Hochkarätige Experten aus Schleswig-

Holstein und von außerhalb des Landes stellen den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung. Eine kleine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 7. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein.

Wir freuen uns, dass abermals Minister Dr. Robert Habeck den Eröffnungsvortrag zur

Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Schleswig-Holstein halten wird.

Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de

Termine:

06. Oktober 2015: Landesvorstand SHGT
07. Oktober 2015: 7. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

13. November 2015: Delegiertenversammlung des SHGT

15. Dezember 2015: Landesvorstand SHGT

19. März 2016: Landesweite Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

Personalnachrichten

Ministerpräsident Torsten Albig verleiht Verdienstorden an Peter Schütt

Ministerpräsident Torsten Albig hat Peter Schütt aus Mönkeberg mit dem Verdienstorden des Landes Schleswig-Holstein ausgezeichnet. Der langjährige Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein habe sich mit beharrlichem Einsatz für den Brand- und Katastrophenschutz im Land eingesetzt und Maßstäbe gesetzt, die das Ansehen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein in hohem Maße gesteigert hat, so Albig am 14. September 2015 in seiner Laudatio.

"Ihre Verdienste in den letzten drei Jahrzehnten sind enorm", sagte der Minister-

präsident. Schütt sei in den vergangenen Jahren immer mehr zum "Gesicht" der Feuerwehren im Lande und damit zu ihrem wichtigsten Botschafter geworden. Der Regierungschef würdigte den besonderen Einsatz Schütts für die Landesfeuerwehrschule in Harssee. Mit seiner Hilfe sei sie zu einer der modernsten Einrichtungen ihrer Art in Deutschland geworden. Ebenso hob Albig das Engagement des Ordensträgers für die Stärkung des Ehrenamtes hervor. "Peter Schütt ist es maßgeblich zu verdanken, dass innovative Konzepte entwickelt wurden, um die Jugendfeuerwehrarbeit zu stärken und die Nachwuchswerbung zu intensivieren", sagte Albig. Darüber hinaus habe sich



Dank an Peter Schütt von Ministerpräsident Torsten Albig, Foto Frank Peter

Peter Schütt als Geschäftsführer des Ende der 1990er Jahre durch ihn gegründeten Jugendfeuerwehrzentrums in Rendsburg große Verdienste erworben. Die deutschlandweit einzigartige Einrichtung wird jährlich von rund 10.000 vor allem jugendlichen Gästen genutzt. Der SHGT dankt Peter Schütt auch auf diesem Wege sehr herzlich für die langjährige enge Zusammenarbeit und den großen persönlichen Einsatz für die kommunalen Feuerwehren in Schleswig-Holstein und gratuliert herzlich zur Ordensverleihung.



Bürgermeister Klaus Winter

Bürgermeister Winter in Lensahn wiedergewählt

Klaus Winter kann 2016 seine dritte Amtszeit als Bürgermeister von Lensahn antreten. Der 61-Jährige erhielt am 21.6.15, wie schon 2009, einen klaren Vertrauensbeweis: 86 Prozent der Wähler stimmten für den CDU-Vertreter, der damit knapp unter seinem hervorragenden Ergebnis von 2010 blieb.

Winter hatte keinen Gegenkandidaten. Für seine Bereitschaft zur Fortsetzung seiner Arbeit als Verwaltungschef sowohl der Gemeinde als auch des Amtes Lensahn hatte er im Vorfeld breite Unterstützung aus der Kommunalpolitik erhalten. Von den 4089 wahlberechtigten

Bürgern in Lensahn gaben allerdings nur 1009 (25 Prozent) ihre Stimmen ab – Winter erhielt davon 868, mit Nein stimmten 141.

Klaus Winter ist 2004 erstmals zum Bürgermeister der Gemeinde Lensahn gewählt worden. Er ist außerdem Amtsvorsteher des Amtes Lensahn und Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein.

Der SHGT gratuliert auch auf diesem Wege sehr herzlich und wünscht für die kommende Amtszeit alles Gute, viel Erfolg

und viel Freude an dieser Aufgabe im Dienste der Bürgerinnen und Bürger.

Björn Demmin neuer Bürgermeister in Preetz



Bürgermeister Björn Demmin

In einer Stichwahl am 12. Juli 2015 konnte der parteilose Björn Demmin 58,89 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und ist damit ab dem 1. September neuer Bürgermeister der Stadt Preetz. Mit einer Wahlbeteiligung von 48 Prozent machte fast jeder zweite Preetzer von seinem Wahlrecht Gebrauch. Bislang war der 41-Jährige Pressesprecher des Kreises Plön. Der SHGT gratuliert herzlich zur Wahl und wünscht dem neuen Amtsinhaber viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel.

479. Nachlieferung

Preis €69,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden | Postfach 3629

Telefon (0611) 8 80 86-10

Telefax (0611) 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 12 - Der Bürgerhaushalt - ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen

Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz

Der Beitrag wurde überarbeitet und um den Abschnitt "Der Bürgerhaushalt - Zukunfts- oder Auslaufmodell?" erweitert.

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

begründet von Anuschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Alexander Frankenstein, LL.M. (Com.), Regierungsamtman, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, wobei die aktuelle Rechtsprechung der Obergereichte (OVG; BVerwG, BVerfG) berücksichtigt wurde.

D 1b SH - Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG)

Die Texte zum Mittelstandsförderungsgesetz und zur Landesverordnung über

die Vergabe öffentlicher Aufträge wurden auf den neuesten Stand gebracht.

D 1d SH - Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung - EigVO-)

Der Text wurde auf den Stand der letzten Änderung gebracht.

D 1e SH - Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts für Schleswig-Holstein (KUVO)

Der Text der KUVO wurde auf den aktuellen Stand (§§ 16, 23, 30) gebracht.

J 12 - Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller

Im Rahmen der Überarbeitung wird insbesondere das neue Produktsicherheitsgesetz samt dazugehöriger Verordnungen dargestellt; auch die übrigen Erläuterungen werden vollständig aktualisiert. Im Anhang wurden die GUV -

Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen und Grundsätze auf den aktuellen Stand gebracht.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer

In die Überarbeitung des Beitrags wurde die aktuelle Rechtsprechung eingefügt.

Die vorliegende **480. Nachlieferung** Lieferung enthält:

B 9a SH – Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Von Jochen Nielsen, Frank Dieckmann, Marc Ziertmann, und Bernhard Schmaal

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Haushaltsplan), 6 (Vorbericht), 22 (Deckungsfähigkeit), 41 (Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden), 43 (Abschreibungen) und 51 (Anhang) GemHVO-Doppik den letzten Gesetzesänderungen angepasst.

C 2 – Beratungs- und Beschlussfassungsungsverfahren in der Gemeindevertretung begründet von Walter Bogner, fortgeführt von Prof. Dr. Frank Bätge, und anderen

Der Beitrag wurde umstrukturiert und komplett neu erstellt. Er enthält nun die aktuellen Vorschriften, Rechtsprechung und Literatur für alle Bundesländer.

L 5 SH – Schiedsordnung und Landeslichtungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

von Eggert Sticken, fortgeführt von Andreas Martins

Der Beitrag wurde mit einem Nachfolgebauter komplett überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst.

Dieter Kugele

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz mit VwVG und VwZG

Luchterhand Taschenkommentare,

1. Auflage 2014

ca. 1.032 Seiten, gebunden,

ISBN: 978-3-472-08349-8

€ 69,00

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt das behördliche Verwaltungsverfahren, von den Verfahrensgrundsätzen über den Erlass von Verwaltungsakten bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren. Die Kenntnis der Einzelheiten zu allen Verfahrensfragen, insbesondere auch der häufigen Gesetzesänderungen sowie der neuesten Rechtsprechung, sind für den Praktiker im Umgang mit Behörden und Gerichten von zentraler Bedeutung und für die sichere Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts ausschlaggebend.

Der neue Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz erfüllt genau diese Anforderungen in umfassender und über-

sichtlicher Weise. Durch die zusätzlich eingebundenen Kommentierungen des Verwaltungs-Vollstreckungs- und Verwaltungszustellungsgesetzes wird das allgemeine Verfahrensrecht umfassend abgedeckt. Besonderen Wert legt der aus der Gerichtspraxis bekannte Autor – Professor Dr. Dieter Kugele, Richter am BVerwG a.D. und Honorarprofessor der Universität Leipzig – auf eine moderne und übersichtliche Darstellung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung. Durch die Wiedergabe von Leitsätzen erhält der Leser ohne großen Rechercheaufwand einen schnellen Überblick der relevanten Rechtsprechung, der über die reine Angabe von Entscheidungsdaten hinausgeht. Über einen Online-Zugang kann auf die zitierte Rechtsprechung im Volltext zugegriffen werden. Der Kommentar des VwVfG, einschließlich der Kommentierungen des VwVG und VwZG, wird durch den ebenfalls in der Reihe Luchterhand Taschenkommentare erscheinenden Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung ergänzt.

Mücke

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Kommentar

von Oberamtsrat a.D. Karl-Heinz Mücke, weitere Regelungen für das Feuerwehrewesen von Peter Schütt

17. Nachlieferung, 2014

330 Seiten, € 51,50

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere wurden die in den Erläuterungen integrierten Gesetzestexte aktualisiert und viele neue Beispiele und neue Rechtsprechung eingefügt. Der Anhang wurde ebenfalls vollständig auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde der Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille „Fluthilfe 2013“.

Bräse/Hase/Leder

Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag,

14. Auflage, 2014, 892 Seiten, kartoniert

€ 89,90, ISBN 978-3-555-01598-9

Zentrales Thema der Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Schleswig-Holstein ist die Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens von der bisherigen kameralistischen auf die doppelte Buchführung, kurz "Doppik". Die nunmehr

14. Auflage des Werkes stellt umfassend sowohl die kameralen als auch die doppelten Regelungen in der aktuellsten Fassung nebst Erläuterungen und Anmerkungen der Autoren dar. Dieses Handbuch ist daher insbesondere für alle Verwaltungen geeignet, die sich praxisnah mit der Umstellung auf das neue Rechnungswesen beschäftigen.

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) Kommentar

Kommunal und Schulverlag,

Wiesbaden

Von Gerd-Harald Friedersen und anderen

29. Nachlieferung, Juli 2014

440. Seiten, € 66,00

Gesamtwerk: 1.278 Seiten, € 92,00

Mit dieser Lieferung wird die Aktualisierung der Kommentierung weiter fortgesetzt. Dies betrifft den Ersten Teil (Verwaltungsorganisation), den Zweiten Teil (Verwaltungshandeln) bis zur Kommentierung zu § 117a (Erstattung, Verzinsung).

Dieter Kugele

Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung

Luchterhand Taschenkommentare

1712 Seite(n), gebunden

inkl. Onlineausgabe, 79 €

Die Kenntnis über die Einzelheiten des Gerichtsverfahrens vor den Verwaltungsgerichten ist für den Praktiker von zentraler Bedeutung. Insbesondere die Kenntnis über die häufigen Gesetzesänderungen sowie die Entwicklung der neuesten Rechtsprechung auf diesem Gebiet sind unerlässlich, um das Verwaltungsprozessrecht sicher und erfolgreich anwenden zu können. Der neue Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt genau diese Anforderungen in umfassender und übersichtlicher Weise.

Besonderen Wert legt der aus der Gerichtspraxis bekannte Autor – Professor Dr. Dieter Kugele, Richter am BVerwG a.D. und Honorarprofessor der Universität Leipzig – auf eine moderne und übersichtliche Darstellung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung. Durch die Wiedergabe von Leitsätzen erhält der Leser ohne großen Rechercheaufwand einen schnellen Überblick der relevanten Rechtsprechung, der über die reine Angabe von Entscheidungsdaten hinausgeht. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die zitierte Rechtsprechung im Volltext über einen Online-Zugang gegeben.